Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6814**

14. Wahlperiode 17. 08. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (4. BZRGÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) sind die Anforderungen an den Umgang mit sensiblen Personendaten gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich geworden, das Bundeszentralregistergesetz in einigen Punkten zu ändern, ohne an den Grundsätzen des bisherigen Auskunftssystems im Hinblick auf das Führungszeugnis und unbeschränkte Auskünfte zu rühren. Ferner soll die Eintragung von Schuldunfähigkeitsvermerken, die bislang praktisch lebenslang im Register verbleiben, nach einer gewissen Zeit entfernt werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine Vielzahl von Einzelregelungen zur Verbesserung datenschutzrechtlicher Belange bei der Erteilung von Auskünften aus dem Bundeszentralregistergesetz vor. Hervorzuheben ist Folgendes:

– Gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden über die Einstellung eines Verfahrens wegen erwiesener oder vermuteter Schuldunfähigkeit, die derzeit praktisch lebenslang im Register vermerkt sind, sollen in Anlehnung an das System der Tilgung von Verurteilungen künftig nach Ablauf bestimmter Fristen aus dem Register entfernt werden.

– Im Gesetz wird eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines automatisierten Mitteilungs- und Auskunftsverfahrens nach dem Vorbild des länderübergreifenden Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (§§ 474 ff. StPO) geschaffen.

– Die Vorschrift über Auskünfte des Bundeszentralregisters für wissenschaftliche Forschungen wird um die Möglichkeit ergänzt, das Bundeszentralregister um vorbereitende Analysen der Registerdaten zu ersuchen, die es technisch ohne weiteres leisten kann, die aber über den Rahmen der schlichten Auskunftserteilung hinausgehen.

– Der Katalog der nach § 41 BZRG unbeschränkt auskunftsberechtigten Stellen bzw. der Zwecke, für die eine unbeschränkte Auskunft verlangt werden kann, wird zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen an aktuelle Entwicklungen angepasst.

- Im Übrigen werden einige Vorschriften der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes in das Gesetz selbst übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz insgesamt nicht mit neuen Kosten belastet. Lediglich im Zusammenhang mit der Kostentragung für Auskünfte zu wissenschaftlichen Forschungszwecken (Artikel 2 des Gesetzes) kann eine Kostenverlagerung vom auskunftsgebenden Bundeszentralregister auf die auskunftsbegehrenden Forschungseinrichtungen in geringer und nicht genau bezifferbarer Höhe eintreten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z. B. für die Wirtschaft) entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 15. August 2001

022 (131) – 443 05 – Bu 164/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (4. BZRGÄndG)

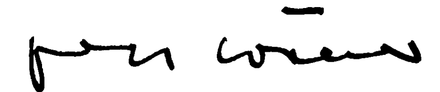
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (4. BZRGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229,1985 I S. 195), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S…), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die näheren Bestimmungen über den Aufbau der Registerbehörde trifft das Bundesministerium der Justiz. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen."

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. die Personendaten des Betroffenen; dazu gehören der Geburtsname, ein hiervon abweichender Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift sowie abweichende Personendaten,".

3. In § 10 Abs. 1 werden die Nummern 1 und 2 aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 1 bis 3.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) In das Register sind einzutragen

   1. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird,

   2. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozessordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, dass von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder dass er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei,

   sofern die Entscheidung oder Verfügung auf Grund des Gutachtens eines in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen ergangen ist und das Gutachten bei der Entscheidung nicht älter als drei Jahre ist. Das Datum des Gutachtens ist einzutragen. Verfügungen der Staatsanwaltschaft werden eingetragen, wenn darüber hinaus mitgeteilt wird, dass die Ermittlungen im Übrigen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geboten hätten. § 5 findet entsprechende Anwendung. Ferner ist einzutragen, ob es sich bei der Tat um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Registerbehörde unterrichtet den Betroffenen von der Eintragung."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. die Aussetzung des Strafrestes; dabei ist das Ende der Bewahrungszeit zu vermerken,".

6. § 20 wird wie folgt gefasst:

   „§ 20
   Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke

   (1) Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in den §§ 4 bis 19 bezeichneten Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. Stellen sie fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, haben sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen Die mitteilende Stelle sowie Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, sind hiervon zu unterrichten, sofern es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handelt.

   (2) Legt der Betroffene schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, so hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lässt. Die Daten dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit und außer den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden.

   (3) Sind Eintragungen mit einem Sperrvermerk versehen, wird eine Auskunft über sie nur einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen oder einer der in § 41 Abs. 1 Nr. 3 genannten Behörden erteilt. In der Auskunft ist auf den Sperrvermerk hinzuweisen. Im Übrigen wird nur auf den Sperrvermerk hingewiesen."

7. Dem § 20a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Mitteilung ist ungeachtet des Offenbarungsverbots nach § 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes und des

Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.“

8. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Automatisiertes Auskunftsverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und gewährleistet ist, dass die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden. § 488 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

9. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Mitteilung über die Bewilligung einer weiteren in Absatz 1 bezeichneten Anordnung oder ein Suchvermerk eingeht.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden drei Jahre nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften Auskunft erteilt werden.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Eintragungen nach § 11 werden bei Verfahren wegen eines Vergehens nach zehn Jahren, bei Verfahren wegen eines Verbrechens nach fünfzehn Jahren aus dem Register entfernt Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung.

(4) Sind im Register mehrere Eintragungen nach § 11 vorhanden, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.“

11. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§§ 10 und 11“ wird das Wort „vorzeitig“ eingefügt.

12. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

**„Zweiter Abschnitt
Suchvermerke“.**

13. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Speicherung

Aufgrund einer Ausschreibung zur Festnahme oder zur Feststellung des Aufenthalts einer Person wird auf Ersuchen einer Behörde ein Suchvermerk im Register gespeichert, wenn der Suchvermerk der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient und der Aufenthaltsort des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anfrage unbekannt ist.“

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Eintragungen nach § 11, wenn die Entscheidung oder Verfügung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,“.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, sofern unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind.“

15. § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e wird aufgehoben.

16. In § 37 Abs. 2 werden nach dem Wort „erledigt“ die Wörter „oder die Strafe noch nicht erlassen“ eingefügt

17. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Oberschrift werden die Wörter „von Verurteilungen“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verurteilungen“ die Wörter „und Eintragungen nach § 11“ eingefügt

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Betrifft die Eintragung eine solche der in § 11 bezeichneten Art oder eine Verurteilung, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll er auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.“

18. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Nachträgliche Eintragung

Wird eine weitere Verurteilung im Register eingetragen oder erfolgt eine weitere Eintragung nach § 11, so kommt dem Betroffenen eine Anordnung nach § 39 nicht zugute, solange die spätere Eintragung in das Führungszeugnis aufzunehmen ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.“

19. § 41 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Steckbriefnachrichten und“ werden gestrichen.

b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Strafvollzugs“ die Wörter „einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen“ angefügt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „dem Bundesamt und den Landesämtern für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ und die Wörter „Amt für Sicherheit in der Bundeswehr“ durch die Wörter „Militärischen Abschirmdienst“ ersetzt.

d) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Ausländerbehörden“ die Wörter „und dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ eingefügt.

e) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

f) Folgende Nummer 12 wird angefügt.

„12. dem Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen der atomrechtlichen Zuveriässigkeitsprüfung nach dem Atomgesetz.“

20. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Auskunft an den Betroffenen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt die Mitteilung nicht durch Einsichtnahme bei der Registerbehörde, so ist sie, wenn der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, an ein von ihm benanntes Amtsgericht zu senden, bei dem er die Mitteilung persönlich einsehen kann.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „wenn in ihr auf Eintragungen im Register hingewiesen wird,“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

21. Nach § 42 werden folgende §§ 42a bis 42c eingefügt:

„§ 42a
Auskunft für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,

2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und

3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsvorhaben oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz.

(4) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(5) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(6) Wer nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz.

(7) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

(8) Ist es der Registerbehörde mit vertretbarem Aufwand möglich, kann sie mit den Registerdaten vorbereitende Analysen durchführen.

§ 42b
Auskünfte zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Die Registerbehörde kann öffentlichen Stellen zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilen. § 42a Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 42c
Protokollierungen

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften und Hinweisen Protokolle über folgende Daten:

1. die Vorschrift dieses Gesetzes, auf der die Auskunft oder der Hinweis beruht,

2. den Zweck der Auskunft,

3. die in der Anfrage und der Auskunft verwendeten Personendaten,

4. die Person oder Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht hat, den Empfänger eines Hinweises sowie die Behörde in den Fällen des § 30 Abs. 5 oder deren Kennung,

5. den Zeitpunkt der Übermittlung,
6. den Namen des Bediensteten, der die Mitteilung gemacht hat oder eine Kennung, außer bei Abrufen im automatisierten Verfahren,
7. das Aktenzeichen, außer bei Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 1.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur für Mitteilungen über Berichtigungen nach § 20, zu internen Prüfzwecken und zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden für Zwecke nach Satz 1 benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.“

22. Nach § 44 werden folgende Überschrift und folgender § 44a eingefügt:

„4. Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes

§ 44a
Teilweise Versagung der Auskunft

(1) Die Registerbehörde sperrt den Datensatz einer im Register eingetragenen Person für die Auskunftserteilung, wenn eine Zeugenschutzstelle darlegt, dass dies zum Schutz der Person als Zeuge erforderlich ist.

(2) Die Registerbehörde kann die Erteilung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister über die gesperrten Personendaten versagen, soweit das Zeugenschutzinteresse das Auskunftsinteresse überwiegt. Sie gibt der Zeugenschutzstelle zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Versagung der Auskunft bedarf keiner Begründung.

(3) Die Registerbehörde legt über eine Person, über die keine Eintragung vorhanden ist, einen besonders gekennzeichneten Personendatensatz an, wenn die Zeugenschutzstelle darlegt, dass dies zum Schutze dieser Person als Zeuge vor Ausforschung durch missbräuchliche Auskunftsersuchen erforderlich ist. Über diesen Datensatz werden Auskünfte nicht erteilt. Die Registerbehörde unterrichtet die Zeugenschutzstelle über jeden Antrag auf Erteilung einer Auskunft, der zu dieser Person eingeht.“

23. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erledigt“ die Wörter „oder die Strafe noch nicht erlassen“ eingefügt.

24. In § 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „übermittelt und“ gestrichen.

25. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57
Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Stellen eines anderen Staates sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen wird nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedurften, Auskunft aus dem Register erteilt.

(2) Soweit völkerrechtliche Verträge nicht geschlossen worden sind, kann das Bundesministerium der Justiz den in Absatz 1 genannten Stellen für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang Auskunft erteilen wie vergleichbaren deutschen Stellen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist. Eine Auskunft unterbleibt, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.

(3) Regelmäßige Benachrichtigungen über strafrechtliche Verurteilungen und nachfolgende Maßnahmen, die im Zentralregister eingetragen werden (Strafnachrichten), werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedurften, erstellt und übermittelt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.“

26. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Die Angabe „des § 42 Abs. 2“ wird durch die Angabe „der §§ 42a, 42c“ ersetzt.
    b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Strafvollzugs“ die Wörter „einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen“ angefügt.

27. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Suchvermerke

Im Erziehungsregister können Suchvermerke unter den Voraussetzungen des § 27 nur von den Behörden niedergelegt werden, denen Auskunft aus dem Erziehungsregister erteilt wird.“

28. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69
Übergangsvorschriften

(1) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die vor dem 1. Juli 1998 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1998 gültigen Fassung behandelt. In ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft werden vor dem 30. Januar 1998 erfolgte Verurteilungen nur aufgenommen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt in ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft aufzunehmen waren.

(2) Eintragungen nach § 11, die vor dem <einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß den Festlegungen in Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes> erfolgt sind, werden nach 15 Jahren aus dem Register entfernt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.“

29. Die §§ 70 und 71 werden aufgehoben.

30. In § 25 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 3 Satz 2 und § 55 Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die

Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Nach § 7a der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Erfordert die Erteilung einer Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben aus den vom Generalbundesanwalt geführten Registern einen erheblichen Aufwand, ist eine Gegenleistung zu vereinbaren, welche die notwendigen Aufwendungen deckt. § 12 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 153b wird wie folgt gefasst:

   „§ 153b
   Verwaltungsvorschriften

   Die näheren Bestimmungen über den Aufbau des Registers trifft das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.“

2. Nach § 155 wird folgender § 155a eingefügt-

   „§ 155a
   Versagung der Auskunft zu
   Zwecken des Zeugenschutzes

   Für die Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes gilt § 44a des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3, 4, 6, 14, 16, 21 und 28 tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) verfolgt neben anderen Zwecken das Ziel, die Resozialisierung von Straftätern zu erleichtern und die Stigmatisierung durch Eintragungen im Zentralregister auf das Notwendige zu beschränken. Da die Eintragungen sehr sensible Daten betreffen, sind Vorkehrungen gegen ihren Missbrauch zu treffen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in verschiedenen Tätigkeitsberichten dem Datenschutz im Bundeszentralregister ein erfreulich hohes Niveau bescheinigt und das Gesetz als ein Beispiel eines gelungenen bereichsspezifischen Datenschutzgesetzes bezeichnet (vgl. 6. Tätigkeitsbericht, Bundestagsdrucksache 10/877, S. 12; 8. Tätigkeitsbericht, Bundestagsdrucksache 10/4690, S. 11). Er hat aber auch deutlich gemacht, dass die Anforderungen an den Umgang mit sensiblen Personendaten seit dem Inkrafttreten des BZRG, insbesondere im Hinblick auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.), gestiegen sind. Dies erfordert es, das BZRG in einigen Punkten zu ändern.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht des Bundeszentralregisters ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG, da die Wahrung der Rechtseinheit insoweit einheitliche Regelungen im gesamten Bundesgebiet erfordert. Mithin ist der Bundesgesetzgeber auch für die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen des BZRG zuständig, zumal diese lediglich Korrekturen im bestehenden System beinhalten.

In den bisherigen Stellungnahmen der Bundesressorts und der Bundesländer zu den vorangegangenen Entwürfen eines 4. BZRG-Änderungsgesetzes ist u. a. gefordert worden, den Kreis der nach § 41 BZRG unbeschränkt Auskunftsberechtigten zu erweitern. Gleichzeitig wurde aus arbeitsrechtlicher Sicht gefordert, Führungszeugnisse sowohl für private wie für öffentliche Arbeitgeber auf arbeitsplatzrelevante Verurteilungen zu beschränken. Insbesondere die zuletzt genannte Forderung, die angesichts der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum vorstrafenbezogenen Fragerecht des Arbeitgebers jedenfalls nicht von der Hand zu weisen ist, macht deutlich, dass eine sorgfältige Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der gesamten Systematik des bisherigen Auskunftssystems erforderlich ist. So soll das Verhältnis zwischen Fragerecht und Führungszeugnis in einem Gesetz über Information und Kommunikation im Arbeitsverhältnis (früher Arbeitnehmerdatenschutzgesetz) geregelt werden, mit der Folge, dass weitere Ergänzungen des BZRG erforderlich werden können. Eine Reihe von Gesetzesänderungen weniger problematischer Art können allerdings nicht bis dahin zurückgestellt werden.

II. Insbesondere die im Folgenden genannten Probleme bedürfen einer alsbaldigen Regelung:

1. Strafgerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Verfügungen über die Einstellung eines Verfahrens wegen erwiesener oder vermuteter Schuldunfähigkeit, die derzeit praktisch lebenslang (bis zum 90. Lebensjahr der Betroffenen) im Register vermerkt sind, sollen in Anlehnung an das System der Tilgung von Verurteilungen nach Ablauf bestimmter Fristen aus dem Register entfernt werden.

2. Ferner soll im Gesetz eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines automatisierten Mitteilungs- und Auskunftsverfahrens geschaffen werden, das in den Ländern weitgehend vorbereitet ist und aus praktischen und finanziellen Gründen zügig eingerichtet werden muss. Das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§§ 488 ff. StPO) hat seinen Betrieb im Juni 1999 aufgenommen. Die für dieses Register entwickelten technischen Möglichkeiten sollen auch für das Bundeszentralregister genutzt werden, ohne dass die bestehende hard- und softwaremäßige Trennung beider Register tangiert wird. Die in § 10 Abs. 2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (1. BZRVwV) vom 24. Mai 1985 (BAnz. Nr. 99) vorgesehene Regelung – die noch nicht in Kraft getreten ist (§ 34 Abs. 2 der 1. BZRVwV) – genügt datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht.

3. Die Vorschrift über Auskünfte des Bundeszentralregisters für wissenschaftliche Forschung soll um die Möglichkeit ergänzt werden, das Bundeszentralregister um vorbereitende Analysen der Registerdaten zu ersuchen, die es technisch problemlos leisten kann, die aber über den Rahmen der schlichten Auskunftserteilung hinausgehen. Auch hier bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung. Da wissenschaftliche Auskünfte bei der Registerbehörde erhebliche Kosten verursachen können, soll in diesem Zusammenhang eine diesbezügliche Kostenvorschrift in die Justizverwaltungskostenordnung eingestellt werden (Artikel 2 – § 7b JVKostO).

4. Schließlich soll das Gesetz um eine Vorschrift ergänzt werden, die den Zeugenschutz dadurch verbessert, dass die Registerbehörde unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen die Auskunft im Hinblick auf die darin enthaltenen Personendaten ohne Begründung teilweise versagen kann. Dies soll verhindern, dass z. B. neue Wohnanschriften von gefährdeten Zeugen einer unbekannten Anzahl von Personen bekannt werden. Darüber hinaus soll die Registerbehörde die Möglichkeit erhalten, den Zeugenschutzdienststellen der Polizei Mitteilung über eingehende Auskunftsersuchen bezüglich der betroffenen Personen zu machen, damit diese gegebenenfalls schützend eingreifen kann.

5. Im Übrigen sollen einige Vorschriften der 1. BZRVwV, soweit erforderlich, in das Gesetz selbst übernommen werden, Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG-E), Nr. 6 (§ 20 BZRG-E) und Nr. 21 (§ 42c BZRG-E).

III. Kosten

Kosten für Bund, Länder und Gemeinden

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz insgesamt nicht mit neuen Kosten belastet. Durch § 7b JVKostO kann allerdings eine Kostenverlagerung vom Bundeszentralregister auf die in unterschiedlicher Trägerschaft geführten Forschungseinrichtungen in nicht genau bezifferbarer Höhe eintreten.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen

Zusätzliche Kosten bei Wirtschaftsunternehmen sind nicht zu erwarten.

Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht ersichtlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 BZRG-E)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 entspricht im Regelungsgehalt dem bisherigen Absatz 3.

In Satz 1 war der Wortlaut an die inzwischen üblichen Bezeichnungen anzupassen.

Satz 2 war neu zu fassen, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 – entschieden hat, dass allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrage des Bundes gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG – entsprechend dem Wortlaut der Norm – ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Dies muss auch für die wortgleiche Vorschrift des Artikels 84 Abs. 2 GG gelten.

Zu Buchstabe b

Der bisherige, zu Absatz 2 gewordene Absatz 3 entfällt, da er keine Bedeutung mehr hat.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG-E)

Das Gesetz verlangt bisher nur die Eintragung der „Personendaten“. Aus datenschutzrechtlichen Gründen soll künftig im Einzelnen angegeben werden, was darunter zu verstehen ist. Die Angaben entsprechen im Wesentlichen denen, die in der Zweiten und Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des BZRG vom 25. Juli 1985 (Beilage zum BAnz. Nr. 155 vom 22. August 1985) beschrieben sind. Unter „abweichenden Personendaten“ sind sämtliche tatsächlich zur Verwendung gekommenen abweichenden Personendaten unter Einschluss abweichender Schreibweisen zu verstehen. Einer ausdrücklichen Erwähnung der Durchbrechung des Offenbarungsverbots nach § 5 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) und des Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 Abs. 1 BGB bedarf es hier nicht, da dies durch die vorgesehene Ergänzung des § 20a BZRG (Nr. 7) klargestellt ist.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 BZRG-E)

Für die Eintragung ausländerrechtlicher Entscheidungen von Verwaltungsbehörden in das Bundeszentralregister besteht nach Einrichtung des Ausländerzentralregisters keine Notwendigkeit mehr. Im Ausländerzentralregister sind abschließende Regelungen hinsichtlich übermittelnder und auskunftsberechtigter Stellen sowie die Inhalte der Mitteilungen und Auskünfte enthalten. Eine Doppelspeicherung der im bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BZRG genannten Daten führt zwar zu Verfahrenserleichterungen bei Registeranfragen. Dieser Aspekt muss jedoch hinter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zurücktreten.

Zu Nummer 4 (§ 11 BZRG-E)

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 BZRG-E)

Nach § 11 BZRG (vgl. auch § 3 Nr. 4 BZRG) sind die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit abschließenden Entscheidungen der Gerichte und Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden in das Zentralregister einzutragen. Es handelt sich um Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nach § 170 Abs. 2 StPO, um die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat (§ 20 StGB) oder wegen dauernder Verhandlungsunfahigkeit, um Freisprüche wegen Schuldunfähigkeit im Zeitpunkt der Tat ohne Anordnung von Maßregeln nach § 61 StGB sowie um Einstellungen des Verfahrens durch Urteil wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit nach § 260 Abs. 3 StPO. De facto gehen insbesondere die Staatsanwaltschaften bei der Einstellung häufig von der Fortdauer einer früher eingetragenen Schuldunfähigkeit aus und lassen die Frage offen, inwieweit die betreffende Person der ihr zur Last gelegten Tat verdächtig ist. Eine Eintragung besagt also oft nicht, dass der Betroffene wirklich eine strafbare Handlung begangen hat und dass eine bei früheren Taten vorhandene Schuldunfähigkeit noch andauert.

Vor diesem Hintergrund wird die Regelung zunehmend kritisiert. Beanstandet wird auch, dass sie nicht zwischen akuter (z. B. alkoholbedingter) und dauernder Schuldunfähigkeit unterscheidet. Auf Unverständnis stößt ferner, dass eine solche Eintragung – abgesehen von der Möglichkeit einer Entfernung nach § 25 BZRG – bis zum Lebensende der Betroffenen oder bis zu ihrem 90. Lebensjahr bestehen bleibt (§ 24 BZRG). Im Fall einer Verurteilung würde die Eintragung dagegen nach Ablauf bestimmter Fristen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen (§ 33 BZRG) und nach Ablauf der Tilgungsfristen ganz aus dem Register entfernt (§ 45 BZRG). Darauf hat auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hingewiesen (vgl. 5. u. 10. Tätigkeitsbericht, Bundestagsdrucksache 9/2386, S. 18; 11/693, S. 21).

Die Kritik erscheint berechtigt. Eintragungen nach § 11 BZRG können angesichts des medizinischen Fortschritts bei der Behandlung von psychischen Krankheiten schon nach kurzer Zeit jeden Informationswert verloren haben. Dennoch verbleibt die Eintragung lebenslang im Register und wird noch Jahre später in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen. Sie kann sich daher insbesondere bei einer Bewerbung um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst negativ auswirken.

Eine Unterscheidung nach dauernder und akuter (vorübergehender) Schuldunfähigkeit ist im Rahmen des § 11 BZRG allerdings nicht möglich. Davon ist bereits 1970 der Sonderausschuss des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform bei der Beratung des Entwurfs des BZRG ausgegangen (Bundestagsdrucksache VI/1550, S. 6). Auch beim heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft wird sich eine diesbezüglich eindeutige Prognose nur ausnahmsweise – z. B. bei sporadischer Trunkenheit – stellen lassen. Sie kann daher bei der Eintragung keine ausschlaggebende Rolle spielen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BZRG-E sieht nunmehr vor, dass das Gericht oder die Staatsanwaltschaft bei dem Verfahrensabschluss wegen Schuldunfähigkeit von einem zeitnahen Gutachten (aus dem anhängigen oder einem anderen Verfahren) eines in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen ausgegangen und der Tatvorwurf bis zu einem gewissen Grad geklärt sein muss, der dem Verfahrensstand bei Erhebung der öffentlichen Klage entspricht, § 170 Abs. 1 StPO. Einstellungsverfügungen, die nicht auf der Grundlage eines solchen Gutachtens bzw. ohne Klärung des Tatvorwurfs ergangen sind, sollen in Zukunft nur in das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 474 ff. StPO) eingetragen werden. Die Belange der Strafrechtspflege werden dadurch ausreichend gewahrt.

Absatz 1 Satz 4 will durch Verweis auf § 5 BZRG(-E) sicherstellen, dass die Eintragung nach § 11 BZRG(-E) die gleichen Personen- und Verfahrensdaten enthält wie die Eintragung über eine Verurteilung. Damit die Registerbehörde die Fristen berechnen kann, die künftig nach § 24 Abs. 3 BZRG-E den Verbleib der Schuldunfähigkeitsvermerke im Register begrenzen sollen, muss ihr mitgeteilt werden, ob die dem Betroffenen zur Last gelegte Tat als Verbrechen oder als Vergehen (§12 StGB) einzustufen ist; dies ist ebenso wie das Datum der Erstattung des zugrunde liegenden Gutachtens einzutragen (Absatz 1 Satz 5).

Zweck der Eintragung von Vermerken über Schuldunfähigkeit bei strafrechtlich relevantem Verhalten sind die Wahrung der allgemeinen Sicherheit und der Schutz der Betroffenen selbst. Nur wenn die erwähnten Voraussetzungen vorliegen, vermittelt die Eintragung eine Information, deren Gewicht dem der Eintragung einer Verurteilung vergleichbar ist.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 BZRG-E)

Die Registerbehörde hat die Betroffenen künftig über die nach Absatz 1 erfolgte Eintragung zu unterrichten. Nach geltendem Recht ist zwar schon die gerichtliche Entscheidung den Betroffenen oder den Prozessbevollmächtigten bekannt zu machen (§§ 35 ff., 206a und 268 Abs. 2 StPO). Auch von der entsprechenden Einstellung eines Ermittlungsverfahrens werden die Betroffenen regelmäßig unterrichtet (§ 170 Abs. 2 StPO). Dabei wird jedoch nicht notwendig auf die registerrechtlichen Folgen hingewiesen. Es kommt daher vor, dass die Betroffenen von der Eintragung erst im Zusammenhang mit der Anforderung eines Führungszeugnisses für Behörden nach § 30 Abs. 5 und § 31 BZRG Kenntnis erlangen. Dies wird zu Recht kritisiert.

Zu Nummer 5 (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BZRG-E)

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) wurde die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer abgeschafft. Die Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 BZRG, die auf diese Sanktionsart noch Bezug nimmt, ist dementsprechend anzupassen.

Zu Nummer 6 (§ 20 BZRG-E)

§ 20 BZRG erfasst die Mitteilungen der Gerichte und Behörden an die Registerbehörde. Die Vorschrift soll künftig auch die Berichtigung fehlerhafter Mitteilungen durch die mitteilenden Stellen oder durch das Bundeszentralregister regeln, die derzeit in § 8 der 1. BZRVwV nur unzureichend angeordnet ist. Dass § 20 Abs. 1 BZRG-E auch dann gilt, wenn nach Versäumung einer Rechtsmittelfrist dem Betroffenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, bedarf als selbstverständlich im Gesetz keiner Erwähnung.

Berichtigungen von Amts wegen werden in der Regel eine Rückfrage bei der mitteilenden Stelle erforderlich machen. Im Übrigen sind Stellen, die eine berichtigte Mitteilung gemacht haben, sowie dritte Stellen, denen unrichtige – nach § 42c BZRG-E protokollierte – Auskünfte erteilt worden sind, von Änderungen zu unterrichten, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt (Absatz 1, Satz 4).

Absatz 2 will die Sperrung von Eintragungen ermöglichen, wenn die Betroffenen die Richtigkeit der mitgeteilten Daten schlüssig bestreiten. Solche Eintragungen sollen nach Absatz 3 nur einem begrenzten Kreis von Auskunftsberechtigten mitgeteilt werden. Alle übrigen Stellen erhalten keine Auskunft, sondern lediglich einen Hinweis darauf, dass der Datensatz gesperrt ist.

Zu Nummer 7 (§ 20a Abs. 1 Satz 2 BZRG-E)

Die Mitteilung des früheren Familiennamens gemäß § 20a Abs. 1 Nr. 2 BZRG kann eine Durchbrechung des Offenbarungsverbots nach § 5 des Transsexuellengesetzes oder des in § 1758 Abs. 1 BGB verankerten Adoptionsgeheimnisses darstellen. Nach dem seit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) gültigen Datenschutzstandard, der für die Durchbrechung von besonderen gesetzlichen Geheimnissen eine gesetzliche Ermächtigung verlangt, die sich ausdrücklich auf den Geheimnistatbestand bezieht (vgl. § 85 Abs. 3 TKG), bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 20a Abs. 1 BZRG.

Zu Nummer 8 (§ 21a BZRG-E)

Die Vorschrift soll die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach dem Vorbild des § 488 StPO (zentrales staatsanwaltliches Verfahrensregister) ermöglichen, das die Übermittlung von Daten durch Abruf erlaubt. Die Protokollierung der Daten richtet sich nach § 42c BZRG-E.

Zu Nummer 9 (§ 22 Abs. 2 BZRG-E)

Die Neufassung des § 27 BZRG (Nummer 13) sieht die Möglichkeit, eine „Steckbriefnachricht“ im Register niederzulegen, nicht mehr vor. § 22 Abs. 2 BZRG ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 24 BZRG-E)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Rechtslage, nach der Eintragungen bezüglich verstorbener Personen ein Jahr nach Eingang der Mitteilung

aus dem Register zu entfernen sind und während dieses Jahres keine Auskunft über die Eintragung erfolgen darf, kann eine Aufklärung des Tatgeschehens in Einzelfallen erschweren. Denn in Strafverfahren wegen eines Tötungsdelikts ist zuweilen die strafrechtliche Vergangenheit eines Tötungsopfers für die Beurteilung der Tat, z. B. das Vorliegen einer Notwehrsituation, von Bedeutung. Aus diesem Grunde soll in § 24 Abs. 1 BZRG zum einen die Frist für die Entfernung der Eintragung von einem Jahr auf drei Jahre verlängert werden (Satz 1). Zum anderen soll die Vorschrift des bisherigen Satzes 2, wonach innerhalb der Frist über die Eintragung generell keine Auskunft erteilt werden darf, entsprechend der Zielsetzung der Neuregelung dahin geändert werden, dass (nur) den Gerichten und Staatsanwaltschaften Auskunft zu erteilen ist.

Zu Buchstabe b

Eintragungen nach § 11 BZRG sollen, wie in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a dargestellt, die Betroffenen nicht mehr und nicht länger belasten als etwa vergleichbare Verurteilungen, die nach Ablauf bestimmter Fristen getilgt werden (§§ 45, 46 BZRG). Derzeit sind die Regelungen über den Verbleib eines Vermerks über Schuldunfähigkeit im Register in den §§ 24 und 25 BZRG enthalten. Will man die Behandlung solcher Vermerke derjenigen von Verurteilungen annähern, stellt sich die Frage, ob ihre Entfernung aus dem Register im Wege der Tilgung nach den §§ 45, 46 BZRG oder nach § 24 BZRG erfolgen soll.

Eine Unterstellung unter die Tilgungssystematik würde schon deshalb nicht zu einer mit Verurteilungen vergleichbaren Behandlung führen, weil sich die Tilgungsfrist in vielen Fällen um die Dauer einer Freiheitsstrafe verlängert. Auch die Tilgung bei Gesetzesänderungen (§ 48 BZRG) passt nicht für Eintragungen nach § 11 BZRG. Gleiches gilt für die Rechtswirkungen der Tilgung nach den §§ 51 und 52 BZRG: Ein Verwertungsverbot ist bei Vermerken über Schuldunfähigkeit nicht vorstellbar. Entscheidungen anderer Stellen, die aufgrund der Eintragung nach § 11 BZRG von der (möglichen) Schuldunfähigkeit des Betroffenen ausgehen, kann der Boden nicht entzogen werden, nur weil der Vermerk im Register getilgt wird.

Ist aber die Mehrzahl der Tilgungsvorschriften auf Eintragungen nach § 11 nicht oder nur schwer übertragbar, empfiehlt es sich, bei dem starren System des § 24 BZRG zu bleiben, dort in Anlehnung an § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BZRG nicht veränderliche Fristen für die Entfernung vorzusehen und hierbei nach Vergehen (10 Jahre) und Verbrechen (15 Jahre) zu unterscheiden (Absatz 3). Übernommen werden soll allerdings aus dem System der Tilgung von Verurteilungen die Mitziehregelung des § 47 Abs. 3 BZRG (Absatz 4).

Zu Nummer 11 (§ 25 Abs. 1 Satz 1 BZRG-E)

Die Tatsache, dass durch Änderung des § 24 BZRG (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b die Entfernung von Eintragungen nach § 11 BZRG(-E) nach Ablauf bestimmter Fristen eingeführt wird, lässt die Möglichkeit einer individuellen Entfernungsanordnung unberührt. Die Einfügung des Wortes „vorzeitig“ in § 25 Abs. 1 Satz 1 BZRG dient insoweit der Klarstellung.

Zu Nummer 12 (Überschrift zum Zweiten Abschnitt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neufassung des § 27 BZRG (Nummer 13).

Zu Nummer 13 (§ 27 BZRG-E)

Die Neufassung der Vorschrift folgt dem Text des § 131 StPO in der Fassung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999. Dem bisherigen Steckbrief entspricht der Suchvermerk aufgrund einer „Ausschreibung zur Festnahme“.

Darüber hinaus dient die Neufassung der Vorschrift der Normenklarheit, da der bisherige Gesetzestext offen lässt, ob Behörden Suchvermerke nur zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben niederlegen dürfen oder für jeden behördlichen Zweck, also z. B. auch einen fiskalischen. Dass nur eine einschränkende Auslegung in Betracht kommt, ergibt sich aber aus Zweck und Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Zum einen war die Niederlegungsbefugnis früher an die Auskunftsberechtigung des § 31 BZRG gekoppelt, zum anderen werden damit primär Ziele wie Fahndung nach flüchtigen Straftätern, Zusammenfassung von Vorgängen unterschiedlicher Behörden usw. verfolgt. Die Erforderlichkeit der Angabe des Grundes für den Suchvermerk ergibt sich nunmehr nicht mehr lediglich aus dem Muster zur 2. BZRVwV, sondern (schlüssig) aus dem Gesetz selbst.

Zu Nummer 14 (§ 32 BZRG-E)

Zu Buchstabe a

Nach § 32 Abs. 1 BZRG sind u. a. die Angaben nach § 5 BZRG, nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG-E also auch abweichende Personendaten, in Führungszeugnisse aufzunehmen. Abweichende Personendaten können Alias-Namen, aber auch Namensänderungen z. B. durch Adoption oder Geschlechtsumwandlung sein. Die Aufnahme der abweichenden Daten ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten jedoch nur dann zulässig, wenn dies zwingend geboten ist. Grundsätzlich (s. Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) soll deshalb von einer Aufnahme abweichender Personendaten in ein Führungszeugnis abgesehen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die derzeit praktizierte Eintragung von Vermerken über Schuldunfähigkeit begegnet den Bedenken, die in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a dargestellt sind und die in erster Linie eine Änderung des § 11 BZRG erforderlich machen.

Künftig wird eine Eintragung nach § 11 BZRG nicht mehr möglich sein, wenn Schuldunfähigkeit und Tatbeitrag der Betroffenen nicht eingehend geprüft worden sind. Durch Vermerke über Schuldunfähigkeit sollen die Betroffenen aber auch im Übrigen nicht schlechter gestellt werden als Personen, bei denen Verurteilungen im Register eingetragen sind.

Die Ausnahmevorschrift des § 32 Abs. 3 Nr. 3 BZRG soll daher zeitlich auf fünf Jahre nach Erlass der Entscheidung oder Verfügung begrenzt werden, welche der Eintragung nach § 11 BZRG(-E) zugrunde liegt. Es ist erwogen worden, diese Grenze in § 34 BZRG festzulegen. Diese Vorschrift bezieht sich aber nur auf eingetragene Verurteilungen, d. h. Entscheidungen im Sinne des § 4 BZRG. Die Einbeziehung der Vermerke über Schuldunfähigkeit in § 34

BZRG würde die ohnehin komplizierte Vorschrift noch unübersichtlicher machen. Die zeitliche Begrenzung soll daher ebenso wie in § 32 Abs. 3 Nr. 2 BZRG für Eintragungen nach § 10 BZRG bei den Vorschriften über den Inhalt des Führungszeugnisses selbst geregelt werden.

Die Dauer der Frist ist dem § 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG entnommen, der für alle Verurteilungen mit Ausnahme von Bagatelldelikten und bestimmten Bewährungs- und Jugendstrafen eine Aufnahmefrist von fünf Jahren vorsieht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Aufnahme abweichender Personendaten in ein Behördenführungszeugnis erscheint als Gegenausnahme vom Ausnahmekatalog des Absatzes 2 (s. Begründung zu Buchstabe a) jedenfalls dann erforderlich, wenn unter den abweichenden Daten Eintragungen vorhanden sind, die in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Behörden haben vielfach ein Interesse daran, die den Eintragungen zugrunde liegenden Akten einzusehen; hierzu muss bekannt sein, unter welchem Namen die Entscheidung ergangen ist. In allen anderen Fällen (Eintragungen nur unter dem alten Namen) soll die Aufnahme der abweichenden Daten unterbleiben. Zur Durchbrechung des Offenbarungsverbots nach § 5 Transsexuellengesetz und des Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 Abs. 1 BGB siehe auch die Begründungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG-E (Nr. 2) und § 20a BZRG-E (Nr. 7).

Zu Nummer 15 (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BZRG)

Die Regelung, die durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) angefügt wurde, ist überflüssig, da der Sachverhalt bereits durch § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BZRG erfasst wird. Die ursprünglich vorgesehene weitere Fassung der Nr. 1 Buchstabe e erfasste auch Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr. Von dieser Privilegierung ist jedoch im Gesetzgebungsverfahren Abstand genommen worden. Dabei wurde übersehen, dass für die verbleibenden Jugendstrafen eine Regelung bereits vorhanden ist.

Zu Nummer 16 (§ 37 Abs. 2 BZRG-E)

Der Einschub bezüglich des Straferlasses dient der Klarstellung, dass auch die Eintragung des Straferlasses ausreicht, damit die Frist des § 34 BZRG abläuft. Da § 55 Abs. 1 StGB ebenfalls zwischen Vollstreckung, Verjährung und Erlass unterscheidet, wird mit der Klarstellung auch eine Vereinheitlichung der Gesetzessprache bewirkt.

Zu Nummer 17 (§ 39 BZRG-E)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift bedarf wegen des erweiterten Inhalts der Norm einer Neufassung.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Da Vermerke über Schuldunfähigkeit die Betroffenen künftig nicht mehr und nicht länger befasten sollen als vergleichbare Verurteilungen, soll der Generalbundesanwalt nunmehr im Rahmen des § 39 BZRG die Möglichkeit erhalten, die Nichtaufnahme solcher Vermerke in ein Behördenführungszeugnis anzuordnen (Satz 1). Ebenso wie bei Verurteilungen kann auch bei Eintragungen nach § 11 BZRG(-E) das öffentliche Interesse an der Aufnahme der Eintragung in ein Führungszeugnis unterschiedlich zu beurteilen sein. Auf die Darstellung der denkbaren Fallgestaltungen in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4a wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

§ 39 Abs. 1 Satz 4 BZRG, der Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung betrifft und die Beteiligung eines psychiatrischen Sachverständigen vorschreibt, muss auf die Fälle des Unterbleibens einer Verurteilung wegen Schuldunfähigkeit erstreckt werden.

Zu Nummer 18 (§ 40 BZRG-E)

Eintragungen nach § 11 BZRG(-E) werden künftig nur noch erfolgen, wenn Gericht oder Staatsanwaltschaft von dem Gutachten eines Sachverständigen ausgegangen sind und der Tatvorwurf bis zu einem gewissen Grad geklärt wurde. Angesichts dieser strengeren Voraussetzungen ist es folgerichtig, auch an die Gewährung einer Registervergünstigung strengere Maßstäbe anzulegen. Die Regelung soll sicherstellen, dass Eintragungen nach § 11 BZRG(-E), hinsichtlich derer eine Anordnung nach § 39 erfolgt ist, nur dann nicht in ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, wenn nach Antragstellung keine weitere Eintragung erfolgt. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit der Regelung für Verurteilungen.

Zu Nummer 19 (§ 41 Abs. 1 BZRG-E)

zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neufassung des § 27 BZRG (Nummer 13).

Zu Buchstabe b

Das Gesetz sieht das unbeschränkte Auskunftsrecht der Justizvollzugsbehörden für „Zwecke des Strafvollzugs“ vor. Der Zweck des Strafvollzugs ist in § 2 StVollzG definiert. Gemäß § 2 Satz 1 StVollzG sollen die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Nach § 2 Satz 2 StVollzG dient der Vollzug der Freiheitsstrafe jedoch auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Während bezüglich derjenigen Personen, die an dem Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG mitwirken – wie etwa die in § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genannten ehrenamtlichen Mitarbeiter – ein unbeschränktes Auskunftsrecht besteht, wird ein solches für hauptamtliche Vollzugsbedienstete, deren Tätigkeit in erster Linie der in § 2 Satz 2 StVollzG beschriebenen Aufgabe dient, in der Kommentarliteratur in Frage gestellt (vgl. Rebmann/Uhlig, Rdnr. 53 f. zu § 41 BZRG m. Nachw., Götz/Tolzmann, Rdnr. 24 zu § 41 BZRG). Begründet werden die Zweifel damit, dass § 2 StVollzG den Schutz der Allgemeinheit zwar als „Aufgabe“ des Strafvollzuges, nicht aber als dessen „Ziel“ beschreibe. Diese Differenzierung leuchtet nicht ein. Sie stellt eine vom Wortlaut des § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG nicht gebotene Einengung des Begriffs „Zwecke des Strafvollzugs“ auf das Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG dar. Da in Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad nur absolut zuverlässige Personen eingesetzt werden dürfen, liegt es auf der Hand, dass ein Bedürfnis für ein unbeschränktes Auskunftsrecht auch hinsichtlich der hauptamtlichen Vollzugsbediensteten besteht. Im Übrigen wirken nach § 154 Abs. 1 StVollzG „alle“ im

Vollzug Tätigen daran mit, die Aufgaben (Zwecke) des Strafvollzugs zu erfüllen. Dementsprechend wird durch die in § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG-E vorgenommene Ergänzung klargestellt, dass ein unbeschränktes Auskunftsrecht hinsichtlich aller im Strafvollzug tätigen Mitarbeiter besteht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um begriffliche Präzisierungen.

Zu Buchstabe d

Durch § 30 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i. V. m. § 51 Abs. 3 Ausländergesetz (AuslG) wurde mit der Asylrechtsreform von 1993 eine Regelung eingefügt, wonach ein Asylantrag durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden ist. Damit ist das Bundesamt für eine rein ausländerrechtliche Prüfung zuständig, so dass es insoweit im Rahmen des § 41 BZRG den Ausländerbehörden gleichzustellen ist.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Regelung zu Buchstabe f.

Zu Buchstabe f

Durch das Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) ist das Atomgesetz (AtG) dahingehend geändert worden, dass das Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nunmehr berechtigt ist, unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einzuholen, § 12b Abs. 1 Satz 3 AtG. Da diese Behörde jedoch nicht zu dem Kreis zählt, dem die Registerbehörde nach § 41 Abs. 1 BZRG unbeschränkte Auskünfte erteilten darf, geht die Regelung derzeit ins Leere. Um diesen gesetzlichen Wertungswiderspruch auszuräumen, muss der Katalog der nach § 41 Abs. 1 BZRG auskunftsberechtigten Behörden um das Bundesamt für Strahlenschutz erweitert werden.

Zu Nummer 20 (§ 42 BZRG-E)

Zu den Buchstaben a, b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c

§ 42 Abs. 1 BZRG regelt die (unbeschränkte) Auskunft über den Registerinhalt an die Person, die von den Eintragungen betroffen ist. Absatz 2 enthält die Regelung über die Auskunft für wissenschaftliche Forschung. Da Letztere schon wegen ihres aus datenschutzrechtlichen Gründen stark erweiterten Umfangs einen besonderen Standort im Gesetz einnehmen soll (§ 42a BZRG-E), bleibt in § 42 BZRG nur der Wortlaut des Absatzes 1 bestehen. Dies erfordert auch eine Änderung der amtlichen Bezeichnung der Norm.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

In eiligen Fällen hat der Betroffene die Möglichkeit, sich unmittelbar beim Zentralregister über den ihn betreffenden Inhalt des Registers zu informieren. Dies soll durch eine entsprechende Ergänzung von Satz 2 klargestellt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Nach § 42 Abs. 1 Satz 5 BZRG wird einem Betroffenen, der seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, die Mitteilung des ihn betreffenden Inhalts des Registers nur dann an die zuständige amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt, wenn Eintragungen vorhanden sind. Diese von Satz 3 und 4 abweichende Regelung läuft dem Schutzgedanken von § 42 Abs. 1 BZRG (keine Auskunft über den Registerinhalt an den Betroffenen) zuwider. Satz 5 muss daher entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 21 (§§ 42a, 42b und 42c BZRG-E)

§ 42a BZRG-E

Für die wissenschaftliche Forschung in der Form der Eigen- oder Auftragsforschung sind die Daten aus dem Register von hervorragender Bedeutung. Die bisher in § 42 Abs. 2 BZRG geregelten Voraussetzungen der Nutzung von Registerdaten für wissenschaftliche Zwecke werden in § 42a BZRG-E auf eine den gestiegenen datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechende Grundlage gestellt. Die Vorschrift lehnt sich eng an § 29 Bundeskriminalamtsgesetz, § 186 Strafvollzugsgesetz, § 150b Gewerbeordnung (GewO) und § 476 der StPO in der Fassung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 an.

Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bestimmt die Grundvoraussetzungen, unter denen Auskünfte für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden dürfen. Reicht es für das Forschungsvorhaben aus, wenn die Auskunft in anonymisierter Form erteilt wird, ist nach Absatz 1 Nr. 2 dieser Weg zu beschreiten. Anderenfalls hat die forschende Stelle darzulegen, dass die Auskünfte für die Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich sind und dass das öffentliche Interesse hieran die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an einer Nichtpreisgabe ihrer personenbezogenen Daten erheblich überwiegt. Dabei ist gemäß Absatz 1 Satz 2 im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens besonders zu berücksichtigen. Hat der Betroffene allerdings in die Preisgabe seiner personenbezogenen Daten eingewilligt, ist eine Interessenabwägung nicht erforderlich.

Nach Absatz 2 dürfen die Daten nur an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) oder an Personen gelangen, die im Rahmen der Zulassung zur Forschung zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Absatz 3 enthält die aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Zweckbindungsklausel. Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz kann die forschende Stelle ihr übermittelte oder selbst erhobene Daten jedoch weitergeben, wenn die empfangende Stelle sie ihrerseits für ein bestimmtes Forschungsvorhaben benötigt und die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Die Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz wird regelmäßig dann zu erteilen sein, wenn zwischen der Forschungsarbeit, für die die personenbezogenen Daten verwendet worden sind, und der anderen Forschungsarbeit ein enger inhaltlicher Zusammenhang besteht, es sei denn, in der Ver-

wendung oder Weitergabe läge ein neuer wesentlicher Eingriff in die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Damit wird der grundgesetzlich erforderlichen Abwägung zwischen der Freiheit zweckfreier Forschung (Artikel 5 Abs. 3 GG) einerseits und dem Persönlichkeitsschutz (Artikel 2 Abs. 1 GG) andererseits angemessen Rechnung getragen.

Absatz 4 verlangt, dass die Daten durch besondere Vorkehrungen gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden. Nach Absatz 5 sind personenbezogene Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind besondere Maßnahmen zum Schutze der Daten zu treffen. Absatz 6 erlaubt die Veröffentlichung personenbezogener Daten in eng umschriebenen Fallen unter der Voraussetzung der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz.

Absatz 7 regelt die Kontrolle der Datenschutzbestimmungen bei nicht öffentlichen Stellen. Er erweitert die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach dem Bundesdatenschutzgesetz insofern, als eine Kontrollmöglichkeit auch dann besteht, wenn die empfangende Stelle die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet.

Absatz 8 eröffnet dem Bundeszentralregister die in der Praxis besonders bedeutsame Möglichkeit, für Forschungsvorhaben vorbereitende Analysen der Registerdaten zu erstellen, d. h. die anonymisierten Daten einer Mehrzahl von Personen unter bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen, zu vergleichen oder in Beziehung zueinander zu setzen, wenn der Aufwand vertretbar ist. Die Registerbehörde hat bei ihrer Entscheidung einen Ermessensspielraum, innerhalb dessen sie insbesondere bei vorbereitenden Analysen der Registerdaten ihre technischen, personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigen wird.

§ 42b BZRG-E

Die Daten aus dem Register sind auch für die Vorbereitung und Überarbeitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung. Die Vorschrift lässt deshalb die Übermittlung von Auskünften in anonymisierter Form an öffentliche Stellen zu. Entsprechend der Regelung über wissenschaftliche Forschung (§ 42a Abs. 8 BZRG-E) soll die Registerbehörde auch in diesem Zusammenhang vorbereitende Analysen der Registerdaten erstellen können.

§ 42c BZRG-E

Bisher hat die Registerbehörde – gemäß Nr. 7 der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes – ihre Tätigkeit nur teilweise dokumentiert. Die Neuregelung wird einen Nachweis über alle Auskünfte ermöglichen, auch z. B. über Negativauskünfte, die derzeit nicht dokumentiert werden. Sie bietet im Übrigen eine bessere Grundlage für die nach Artikel 1 Nr. 6 (§ 20 BZRG-E) erforderlichen Berichtigungen und stellt sicher, dass Datenschutzkontrollen durchgeführt werden können. Sie gilt auch für Auskünfte, die gemäß § 21 BZRG-E im automatisierten Verfahren erteilt werden. Die Protokolldaten dienen insbesondere internen Beweiszwecken, d. h. sie ermöglichen die Feststellung, wer zu welchem Zeitpunkt wem eine Auskunft erteilt hat. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn Auskünfte falsch oder an Unbefugte erteilt wurden.

Zu Nummer 22 (§ 44a BZRG-E)

Der Vorschrift, die nach Artikel 3 des Entwurfs auch für das Gewerbezentralregister gelten soll, liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Dem schutzbedingten Interesse der Staatsanwaltschaften, der Zeugenschutzdienststellen der Polizei und des Zollfahndungsdienstes daran, dass über Personen, die sich in einem Zeugenschutzprogramm befinden, keine vollständige Auskunft aus dem Register erteilt wird, kann nach bestehender Rechtslage nicht entsprochen werden. Weder das BZRG noch die GewO enthalten eine Regelung, nach der in Ausnahmefällen von der Erteilung einer vollständigen Auskunft abgesehen werden kann. Bei der Ausgestaltung der Auskunftserteilung aus dem Zentralregister hat der Gesetzgeber lediglich eine Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und der um Auskunft ersuchenden Stelle an der Kenntnis vom strafrechtlichen Vorleben der Betroffenen einerseits sowie dem Resozialisierungsinteresse des Betroffenen andererseits vorgenommen. Fragen des Schutzes gefährdeter Personen spielten hierbei keine Rolle. Gleiches gilt für das Gewerbezentralregister.

Zu Absatz 1

Die Auskunftserteilung des Bundeszentralregisters wird weitgehend technisiert abgewickelt. Um die Möglichkeit zu erhalten, im Interesse des Zeugenschutzes über die Erteilung einer Auskunft individuell entscheiden zu können, muss der Datensatz einer Person, über die Eintragungen im Register enthalten sind, bei bestimmten Voraussetzungen zunächst einmal für die Auskunftserteilung gesperrt werden. Hierfür bedarf es der Regelung des Absatzes 1.

Zu Absatz 2

Mit der Erteilung einer Registerauskunft wird grundsätzlich die letzte bekannte Anschrift der Betroffenen einem unbestimmten Personenkreis bekannt. Ein Unterdrücken der Wohnanschrift der zu schützenden Person ist nur eingeschränkt möglich. In Führungszeugnisse und unbeschränkte Auskünfte sind nach § 32 Abs. 1, § 41 BZRG die Personendaten des Betroffenen – § 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG(-E) – aufzunehmen. Zu diesen Personendaten gehört auch die letztbekannte Anschrift des Betroffenen. Entsprechendes gilt für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (Nr. 5.12 der 2. GZRVwV). § 110a Abs. 3 StPO ermöglicht zwar das Verändern von Urkunden und damit auch das Unterdrücken der Wohnanschrift in einer Registerauskunft. Unter diese Regelung fallen jedoch nur Angehörige des Polizei- und Zollfahndungsdienstes, die unter einer Legende ermitteln (Verdeckte Ermittler), nicht jedoch unter Zeugenschutz stehende Personen oder V-Leute. Daher schafft Absatz 2 eine Rechtsgrundlage, diese Angabe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in der Zentralregisterauskunft zu unterdrücken.

Problematisch sind aber auch die Fälle, in denen dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister die Änderung des Namens der geschützten Person aufgrund des Namensänderungsgesetzes mitgeteilt wird. Nach Nr. 1.3.9 der 2. BZRVwV sind bei Mitteilungen zum Zentralregister und zum Erziehungsregister im zu verwendenden Vordruck der geänderte Name wie auch andere frühere Namen in der

Rubrik „abweichende Personendaten“ aufzunehmen. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die richtige Zuordnung der einzelnen Mitteilungen über eine Person im Register sicherzustellen ist; alle ein und dieselbe Person betreffenden Eintragungen müssen auch tatsachlich für diese Person registriert werden. Deshalb ist bei einer unbeschränkten Auskunft, in welche die „abweichenden Personendaten“ – anders als nach § 32 Abs. 2 Nr. 10 BZRG-E in ein privates Führungszeugnis – aufgenommen werden, die Namensänderung unmittelbar aus dem Registerauszug ersichtlich. Um dies zu verhindern, müssen die Angaben in besonders gelagerten Einzelfällen unterdrückt werden können. Auch für diese Fälle bedarf es der Regelung des Absatzes 2.

Die teilweise Versagung einer Auskunft wird sich auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränken. Es ist daher davon auszugehen, dass unbeschränkte Auskünfte – insbesondere für die Durchführung eines Strafverfahrens – auch nach der Gesetzesänderung alle Daten über den Betroffenen enthalten. Dass die Registerbehörde die teilweise Versagung nicht begründen muss, ergibt sich aus dem Schutzzweck.

Zu Absatz 3

Probleme können sich auch dann ergeben, wenn das Register über die gefährdete und geschützte Person keine Eintragung enthält, da dann eine Negativauskunft unter Preisgabe der Personendaten erteilt wird, ohne dass die Registerbehörde etwas von möglichen Ausspähversuchen erfährt. Darüber hinaus haben die Zeugenschutzdienststellen auch Interesse daran zu erfahren, ob jemand nach dem Aufenthalt einer gefährdeten Person forscht. Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, müssen die Personendaten der geschützten Person mit einer besonderen Kennzeichnung in die Datenbank eingegeben werden. Das BZRG und die GewO sehen dies bislang nicht ausdrücklich vor. Daher bedarf es der Regelung des Absatzes 3.

Zu Nummer 23 (§ 47 Abs. 2 BZRG-E)

Auf die Begründung zu Nummer 16 (§ 37 Abs. 2 BZRG-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (§ 52 Abs. 2 Satz 2 BZRG-E)

§ 52 Abs. 2 BZRG, der durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) neu gefasst wurde, lässt abweichend von § 51 BZRG die Übermittlung und Verwertung von Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b StGB zu. Dies entspricht der Regelung in § 29 Abs. 8 StVG. § 52 BZRG regelt aber nur Ausnahmen vom Verwertungsverbot nach § 51 BZRG und gerade nicht die Übermittlung von Eintragungen. Im Zentralregister getilgte Entscheidungen dürfen gemäß § 45 Abs. 2 BZRG nicht mehr übermittelt werden. Die Worte „übermittelt und“ sind deshalb als irreführend zu streichen.

Zu Nummer 25 (§ 57 BZRG-E)

Die Neufassung des § 57 BZRG dient der aus datenschutzrechtlichen Gründen gebotenen Präzisierung der Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung aus dem Bundeszentralregister an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 richtet sich die Auskunftserteilung an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen vorrangig nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, in erster Linie nach dem Europäischen Obereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRHÜbk) vom 20. April 1959 (BGBl. 1964 II S. 1386; BGBl. 1976 II S. 1799). Soweit das Übereinkommen nicht greift, gilt Absatz 2.

Anders als der geltende § 57 Satz 1 BZRG verweist Absatz 1 damit nicht mehr auf die „hierfür geltenden Gesetze“, weil diese pauschale Bezugnahme für den Betroffenen wenig durchschaubar ist und somit im Hinblick auf den Grundsatz der Normenklarheit, dem das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil gerade für datenschutzrechtliche Regelungen besondere Bedeutung zuerkannt hat, bedenklich erscheint.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 steht die Erteilung von Registerauskünften an ausländische Stellen im vertragslosen Bereich wie bisher im Ermessen des Bundesministeriums der Justiz, das sich grundsätzlich an der Auskunftsbefugnis vergleichbarer deutscher Stellen zu orientieren hat.

Schon nach bisheriger Praxis werden Registerauskünfte an ausländische Stellen mit dem Hinweis verbunden, dass die Auskünfte nur für den Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erteilt wurden (arg. § 41 Abs. 4 Satz 2 BZRG). Absatz 2 Satz 2 übernimmt die gemäß § 17 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestehende Hinweispflicht auf die Zweckbindung bereichsspezifisch für das BZRG.

Eine Auskunft im vertragslosen Bereich darf gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht erteilt werden, wenn dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Das Gesetz nennt als Regelbeispiel dafür ein nicht angemessenes Datenschutzniveau im Empfängerland. Zweck der Vorschrift – die sich auch in einer Reihe anderer Gesetze findet (vgl. z. B. § 14 BKAG, § 37 Abs. 3 StVG) – ist es, den Betroffenen vor einer Verletzung seines Persönlichkeitsrechts infolge eines nicht sachgemäßen Umgangs mit sensiblen Vorstrafendaten im Ausland zu schützen.

Der Betroffene kann auf den Schutz verzichten, indem er in die Erteilung der Registerauskunft einwilligt, denn er besitzt, wie sich aus § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 2 BDSG ergibt, Verfügungsgewalt über seine personenbezogenen Daten. An einem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung wird es darüber hinaus regelmäßig dann fehlen, wenn über den Betroffenen keine Eintragungen im Register enthalten sind. Die Übermittlung einer Negativauskunft dürfte, falls nicht im Einzelfall besondere Gründe gegen die Erteilung der Auskunft sprechen, stets in seinem Interesse liegen.

Zu Absatz 3

Auf der Grundlage des Artikels 22 Abs. 1 EuRHÜbk findet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe

europäischer Staaten ein regelmäßiger Strafnachrichtenaustausch statt, d. h. jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei turnusmäßig von allen deren Staatsangehörige betreffenden strafgerichtlichen (rechtskräftigen) Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen, die in das Strafregister eingetragen worden sind. In Absatz 3 wird zunächst der Begriff der Strafnachricht definiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Übermittlung von Strafnachrichten zulässig ist. Die Klarstellung erscheint geboten, weil vereinzelt Zweifel geäußert wurden, ob der Strafnachrichtenaustausch mangels innerstaatlicher Rechtsgrundlage verfassungsgemäß sei. Diese Zweifel sind zwar letztlich nicht begründet, da Artikel 22 EuRHÜbk in Verbindung mit dem Vertragsgesetz sowie dem bisherigen § 57 BZRG eine ausreichende Grundlage für den Strafnachrichtenaustausch darstellt. Gleichwohl erscheint eine Klarstellung im Gesetz sinnvoll.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den in § 17 Abs. 3 BDSG aufgestellten Grundsatz, dass die Verantwortung für die Datenübermittlung in das Ausland stets die übermittelnde inländische Stelle trägt.

Zu Nummer 26 (§ 61 BZRG-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 42 und der Einfügung der §§ 42a, 42c (Nr. 20, 21).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 (Nr. 19b).

Zu Nummer 27 (§ 62 BZRG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neufassung des § 27 BZRG (Nr. 13).

Zu Nummer 28 (§ 69 BZRG-E)

Der bisherige § 69, der durch das 3. BZRÄndG vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 822) eingefügt worden ist, entfällt, da er keine Bedeutung mehr hat. Er bezog sich nur auf Auskünfte über das Wahlrecht in den neuen Bundesländern für die im Jahre 1994 anstehenden Wahlen und ist obsolet.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 71 BZRG.

Absatz 1 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Regelung des Satzes 1 in den Fällen verfassungsrechtlich bedenklich ist, in denen eine Eintragung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB auch dann in ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft aufzunehmen ist, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes über die Bekämpfung von Sexualdelikten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160), d. h. am 30. Januar 1998, nicht (mehr) in ein Führungszeugnis aufzunehmen bzw. die Tilgungsfrist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war. Denn insofern beinhaltet Satz 1 eine echte Rückwirkung, die nur in bestimmten – hier offensichtlich nicht vorliegenden – Fallkonstellationen als zulässig angesehen wird (vgl. hierzu Jarass in: Jarass/Pieroth, Artikel 20 Rn. 51 mit Nachw.). Diese verfassungsrechtliche Problematik wurde in der Eile des Gesetzgebungsverfahrens zu dem vorgenannten Gesetz übersehen. Mit dem Abstellen auf den Verkündungszeitpunkt statt den Inkrafttretenszeitpunkt dieses Gesetzes erfährt die Regelung des Satzes 1 insoweit eine Einschränkung, wie dies unter dem Aspekt der unzulässigen Rückwirkung verfassungsrechtlich zwingend geboten erscheint.

Absatz 2 stellt sicher, dass Vermerke über Schuldunfähigkeit aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes automatisch nach 15 Jahren, also der Frist, die nach § 24 Abs. 3 BZRG-E für die Entfernung von Vermerken aus Verfahren wegen Verbrechens maßgeblich sein soll, entfernt werden.

Zu Nummer 29 (Streichung der §§ 70, 71 BZRG)

§ 70 BZRG ist aus demselben Grund obsolet geworden wie § 69 BZRG (vgl. Begründung zu Nr. 28) und folglich zu streichen. § 71 BZRG ist in § 69 Abs. 1 BZRG-E übernommen worden und daher ebenfalls zu streichen.

Zu Nummer 30 (§ 25 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 49 Abs. 3, § 55 Abs. 2 BZRG-E)

Der Wortlaut wird jeweils an die inzwischen üblichen Bezeichnungen angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung (§ 7 b JVKostO-E))

In der Vergangenheit haben die Auskünfte des Bundeszentralregisters, die vorbereitende Analysen der Registerdaten voraussetzen, erhebliche Arbeitsleistungen der Behörde erfordert. Datenschutzrechtlich ist es als zweifelhaft angesehen worden, ob das Bundeszentralregister solche umfangreichen Analysen anstellen darf. Dem trägt Artikel 1 Nr. 21 mit den Regelungen über Auskünfte für die wissenschaftliche Forschung Rechnung (§ 42a Abs. 8 BZRG-E).

Zweifelhaft war auch, ob das Bundeszentralregister den Arbeitsaufwand für seine umfänglichen Analysearbeiten vergütet verlangen kann. Die Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Da das Bundeszentralregister keinen Etat für die Erstellung wissenschaftlicher Analysen hat, andererseits als wichtige Quelle wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht ungenutzt bleiben darf, enthält der Entwurf mit § 7b JVKostO-E die notwendige Kostenvorschrift. Sie erfasst das Zentralregister, das Erziehungsregister und das Gewerbezentralregister. Dabei wird davon ausgegangen, dass wissenschaftliche Einrichtungen über entsprechende finanzielle Mittel verfügen. In besonderen Fällen erlaubt § 12 JVKostO eine Ermäßigung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Forschungsstelle oder aus sonstigen Billigkeitsgründen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gewerbeordnung (§ 155a GewO-E)

Zu Nummer 1 (§ 153b GewO-E)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 155a GewO-E)

Für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen die Regelungen des § 44a BZRG-E Ober den Zeugenschutz (Artikel 1 Nr. 22) entsprechend gelten.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Grundsätzlich sollen die Änderungen sofort, d. h. am Tage nach der Verkündung, in Kraft treten. In einigen Fällen erfordert die Umsetzung der neuen Regelungen jedoch eine Änderung der bei der Registerbehörde benutzten DV-Programme. Hierzu muss der Behörde ausreichend Zeit gewährt werden. Angemessen erscheint eine Frist von sechs Monaten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 5 Abs. l Nr. l BZRG)

   In Artikel l Nr. 2 § 5 Abs. l Nr. l sind nach dem Wort „Vornamen," die Wörter „das Geschlecht," einzufügen.

   Begründung

   Bei ausländischen Staatsangehörigen lässt sich das Geschlecht häufig nicht anhand des Vornamens erkennen. Handelt es sich um weit verbreitete Vor- und Familiennamen, ist die Identifizierung ohne Beiziehung der Verfahrensakten erschwert, falls nicht weitere, oftmals fehlende Personendaten angegeben sind. Die – auch im Ausländerzentralregister übliche – Erfassung des Geschlechts unter den Personendaten erleichtert in diesen Fällen die Identitätsfeststellung.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 10 Abs. l Nr. l und 2 BZRG)

   Artikel l Nr. 3 ist zu streichen.

   Begründung

   Die Herausnahme ausländerrechtlicher Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus dem Bundeszentralregister ist nicht geboten. Insbesondere ist nicht zu erkennen, welche Belastungen für einen Ausländer mit der Speicherung dieser Daten im Bundeszentralregister verbunden sein könnten, die ggf. aus datenschutzrechtlichen Erwägungen der bisherigen Regelung entgegenstünden. Die Doppelspeicherung im Bundeszentralregister und Ausländerzentralregister bedeutet für die an der Strafverfolgung beteiligten Behörden nicht nur eine Arbeitserleichterung, indem sie nur eine Registeranfrage tätigen und lediglich ein Register inhaltlich überprüfen müssen. Vielmehr vermögen die ausländerzentralregisterlichen Mitteilungen schon aus rein praktischen Gründen die Bundeszentralregistermitteilung nicht zu ersetzen. Denn die Auskünfte des Ausländerzentralregisters erfolgen regelmäßig unter Verwendung von Abkürzungen und Schlüsseln, die für die damit nicht befasste Strafverfolgungspraxis kaum oder gar nicht les- und erfassbar sind. Die in nicht wenigen Fällen erforderliche schnelle Information kann deshalb allein durch eine Anfrage an das Ausländerzentralregister kaum erlangt werden. Sollte die geplante Neuregelung tatsächlich in Kraft treten, wäre ein weiterer Arbeitsaufwand für die ohnehin nur mit knappen personellen Ressourcen ausgestatteten Strafverfolgungsbehörden vorprogrammiert.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a**
   (§ 11 Abs. l Satz l BZRG)

   In Artikel l Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. l sind in Satz l die Wörter „in der Psychiatrie erfahrenen" zu streichen.

   Begründung

   Das Kriterium der Psychiatrieerfahrung ist weder erforderlich noch einer näheren Überprüfung zugänglich.

   Die Qualifikation und persönliche Eignung des im Rahmen des Strafverfahrens beauftragten Sachverständigen haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften schon nach den strafprozessualen Vorschriften zu beachten (s. §§ 73, 83 Abs. l, § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO).

   Der Begriff der psychiatrischen Erfahrung bereitet wegen seiner Unbestimmtheit zudem erhebliche Auslegungsprobleme, da einheitliche Kriterien für die Bewertung der Erfahrung fehlen. Die benötigten Kenntnisse des Sachverständigen hängen maßgeblich von den Umständen des im Einzelfall zu beurteilenden Sachverhalts ab. Allgemeingültige Auslegungskriterien werden sich deshalb auch kaum formulieren lassen. Die Verfahrensakten geben in vielen Fällen keinen Aufschluss über die berufliche Vita und die Qualifikation eines Sachverständigen. Ob sein psychiatrischer Erfahrungsschatz im Einzelfall ausreicht, um eine Eintragung herbeizuführen, könnte daher von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollstreckungsbehörden, welche mit den Mitteilungen an das Bundeszentralregister befasst sind, nicht überprüft werden. Das Gleiche gilt für die Registerbehörde, welche die Eintragungsvoraussetzungen ebenfalls zu kontrollieren hat.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a**
   (§ 11 Abs. l Satz l BZRG)

   In Artikel l Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. l ist in Satz l das Wort „drei" durch das Wort „fünf" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Erfahrung zeigt, dass in dem von dem Entwurf vorgesehenen Dreijahreszeitraum – von den Fällen der vorübergehenden, meist rauschbedingten Schuldunfähigkeit abgesehen – eine wesentliche Veränderung der psychischen und geistigen Verfassung des Beschuldigten, welche zu einer anderen Beurteilung der Schuldunfähigkeit führt, oft nicht eintritt. In Verfahren, in denen die letzte Begutachtung mehr als drei Jahre zurückliegt, von einer erneuten Untersuchung jedoch kein anderes Ergebnis zu erwarten wäre, müssten die Staatsanwaltschaften und Gerichte nach der vorgesehenen Regelung des Entwurfs einen Sachverständigen beauftragen, allein um eine Eintragung herbeizuführen. Dies wäre gerade in Bagatellverfahren unverhältnismäßig, nicht nur wegen höherer Kosten und einer längeren Verfahrensdauer, sondern auch angesichts der damit verbundenen Belastung für den Betroffenen.

   In den Fällen, in denen eine Eintragung an der Dreijahresfrist scheiterte, würde ein nicht hinnehmbarer Informationsverlust eintreten. Die Kenntnis der eingestellten Verfahren und Freisprüche ist für die Gerichte und

Staatsanwaltschaften u. a. deshalb wichtig, weil hierdurch im Interesse des Beschuldigten die Durchführung weiterer Ermittlungsmaßnahmen und Verurteilungen ohne Prüfung seiner Schuldfähigkeit vermieden wird. Auch in Fällen, in denen Unterbringungen nach § 63 oder § 64 StGB in Betracht kommen, sind sämtliche gegen den Beschuldigten geführten Verfahren von Bedeutung. Im Zusammenhang mit waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen kann auf Informationen über Verfahrenseinstellungen wegen Schuldunfähigkeit ebenfalls nicht verzichtet werden.

Diese Informationen lassen sich über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrenregister nicht im gleichem Umfang abrufen, da die Daten dort in der Regel bereits zwei Jahre nach Erledigung des Verfahrens gelöscht werden (§ 494 Abs. 2 Satz 2 StPO). Auskünfte aus diesem Register erhalten (neben den Verfassungsschutzbehörden) ohnehin nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke des Strafverfahrens (§ 492 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Eine Fünfjahresfrist erscheint ausreichend, um den Informationswert der Eintragung sicherzustellen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a**
(§ 11 Abs. l Satz 3 BZRG)

In Artikel l Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. l ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Das im Entwurf enthaltene Erfordernis der Anklagereife bei staatsanwaltschaftlichen Einstellungen entfällt.

Es hätte zur Folge, dass bei erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit des Beschuldigten, also in Fällen, in denen schon wegen dieses Umstandes eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgen müsste, weitere kosten- und zeitaufwändige Ermittlungen durchzuführen wären, um eine Eintragung zu bewirken. Dies erscheint nicht nur unpraktikabel, insbesondere in Bagatellverfahren, sondern begegnet auch rechtlichen Bedenken. Ziel der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit ist allein die Klärung, ob genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht. Muss dies aufgrund festgestellter oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit verneint werden, ist für weitere Ermittlungen mit dem Zweck, unabhängig von der Schuldunfähigkeit die Verwirklichung eines Straftatbestandes und eine hypothetische Verurteilungswahrscheinlichkeit zu prüfen, kein Raum. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass Ermittlungsmaßnahmen zumeist Zwangscharakter haben und für ihre Adressaten häufig mit Grundrechtsbeeinträchtigungen verbunden sind.

In den Fällen, in denen eine Eintragung an einer fehlenden Feststellung der Anklagereife scheiterte, würde ein nicht hinnehmbarer Informationsverlust eintreten. Die Kenntnis der eingestellten Verfahren ist für die Gerichte und Staatsanwaltschaften u. a. deshalb wichtig, weil hierdurch im Interesse des Beschuldigten die Durchführung weiterer Ermittlungsmaßnahmen und Verurteilungen ohne Prüfung seiner Schuldfähigkeit vermieden wird. Auch in Fällen, in denen Unterbringungen nach § 63 oder § 64 StGB in Betracht kommen, sind sämtliche gegen den Beschuldigten geführten Verfahren von Bedeutung. Im Zusammenhang mit waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen kann auf Informationen über Verfahrenseinstellungen wegen Schuldunfähigkeit ebenfalls nicht verzichtet werden.

Diese Informationen lassen sich über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister nicht im gleichem Umfang abrufen, da die Daten dort in der Regel bereits zwei Jahre nach Erledigung des Verfahrens gelöscht werden (§ 494 Abs. 2 Satz 2 StPO). Auskünfte aus diesem Register erhalten (neben den Verfassungsschutzbehörden) ohnehin nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke des Strafverfahrens (§ 492 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Dem Interesse des Betroffenen, in Fällen nicht geklärten Tatverdachtes nicht übermäßig lange durch Eintragungen belastet zu sein, wird durch die Regelungen der §§ 25, 39 BZRG-E in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Danach können in Einzelfällen auf Anordnung des Generalbundesanwalts Eintragungen vorzeitig aus dem Register entfernt werden bzw. kann ihre Aufnahme in ein Führungszeugnis unterbleiben.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG) **und Artikel 3 Nr. 01 – neu –** (Änderung der Gewerbeordnung)

a) In Artikel l Nr. 6 § 20 Abs. l sind in Satz l die Wörter „Gerichte und Behörden“ durch die Wörter „Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden“ zu ersetzen.

b) In Artikel 3 ist vor Nummer l folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In § 153a Abs. l Satz l werden die Wörter „Die Behörden und die Gerichte“ durch die Wörter „Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden“ ersetzt.‘

c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere Vorschriften über Mitteilungen gerichtlicher Entscheidungen an Register klarstellend so zu ändern sind, dass auch die Staatsanwaltschaften die Mitteilungen bewirken können.

Begründung

Nach § 13 Abs. l EGGVG in der Fassung des Justizmitteilungsgesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften von Amts wegen verfahrensübergreifende Mitteilungen in Strafsachen bewirken.

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 25. Februar 2000 (Ziffer 19 in Bundesratsdrucksache 701/99 (Beschluss)) die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass § 28 Abs. 4 StVG klarstellend so geändert wird, dass auch die Staatsanwaltschaften verpflichtet sind oder dazu verpflichtet werden können, dem Kraftfahrtbundesamt die gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen und in Bußgeldsachen mitzuteilen, die nach § 28 Abs. 3 StVG im Verkehrszentralregister zu speichern sind. Von Bedeutung ist dies vor allem deshalb, weil es aus organisatorischen Gründen zweckmäßig sein kann, die Mitteilungen an Register auch hinsichtlich ge-

richtlicher Entscheidungen bei den Staatsanwaltschaften zu konzentrieren, denn die Staatsanwaltschaften können schon wegen ihrer geringeren Anzahl schneller mit der notwendigen DV-Technik ausgestattet werden als die Gerichte.

Der Deutsche Bundestag hat diesem Anliegen des Bundesrates mittlerweile Rechnung getragen; in § 28 Abs. 4 StVG sollen künftig die Staatsanwaltschaften ausdrücklich genannt werden (vgl. Artikel l Nr. 9 des am 25. Januar 2001 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 14/4304, 14/5132).

Die vom Bundesrat in seiner Entschließung vom 25. Februar 2000 aufgeworfene Problematik stellt sich jedoch nicht nur bei § 28 Abs. 4 StVG, sondern in gleicher Weise auch bei dem geltenden § 20 BZRG und bei § 20 Abs. l BZRG in der Fassung des Entwurfs, bei dem geltenden § 153a Abs. l Satz l GewO sowie möglicherweise bei weiteren Vorschriften. Wenn man – punktuell – § 28 Abs. 4 StVG ändert, sollte zur Vermeidung von Umkehrschlüssen eine umfassende Prüfung erfolgen, welche weiteren entsprechenden Änderungen anderweitig noch geboten sind. Zumindest in § 20 Abs. l BZRG-E und in § 153a Abs. l GewO erscheint eine klarstellende Änderung erforderlich.

In § 20 Abs. l BZRG-E ist klarzustellen, dass die Staatsanwaltschaften auch gerichtliche Entscheidungen, die in den §§ 4 bis 19 BZRG bezeichnet sind, mitteilen dürfen. Dies ergibt sich weder aus dem geltenden § 20 BZRG noch aus § 20 Abs. l BZRG in der Fassung des Entwurfs mit der wünschenswerten Klarheit. Dass die Staatsanwaltschaften Mitteilungen zum Bundeszentralregister zu bewirken haben, ist bislang in § l der l. BZRVwV geregelt. Zweifel an der Tragfähigkeit dieser Regelung könnten sich daraus ergeben, dass diese Verwaltungsvorschrift lediglich auf die Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen über den Aufbau der Registerbehörde einschließlich der Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung (§ 2 Abs. 3, künftig wieder § 2 Abs. 2 BZRG) gestützt ist. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur näheren Bestimmung der nach § 20 Abs. l BZRG-E mitteilungspflichtigen Behörden fehlt bislang.

In § 153a Abs. l Satz l GewO ist klarzustellen, dass auch die Staatsanwaltschaften gerichtliche Entscheidungen, die in § 149 Abs. 2 Satz l Nr. 3, § 151 Abs. 3 bis 5 und § 152 Abs. 5 GewO genannt sind, mitteilen dürfen. Dies ergibt sich aus der geltenden Fassung der Vorschrift nicht mit der wünschenswerten Klarheit. Nach § l Abs. l Nr. 4 der l. GZRVwV werden diese Mitteilungen durch die Vollstreckungsbehörde bewirkt. Zweifel an der Tragfähigkeit dieser Regelung, soweit die Staatsanwaltschaften Vollstreckungsbehörden sind, könnten sich daraus ergeben, dass diese Verwaltungsvorschrift lediglich auf die Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen über den Aufbau der Registerbehörde einschließlich der Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung (§ 153b GewO) gestützt ist. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur näheren Bestimmung der nach § 153a GewO mitteilungspflichtigen Behörden fehlt bislang.

In dem gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren sollte darüber hinaus geprüft werden, ob Anlass zu entsprechenden Klarstellungen in weiteren einschlägigen Vorschriften besteht.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 20 Abs. l Satz 5 BZRG)

   In Artikel l Nr. 6 § 20 Abs. l sind in Satz 5 die Wörter „, sofern es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handelt“ zu streichen.

   Begründung

   Das Merkmal „offenbare Unrichtigkeit“ ist als Beurteilungskriterium nicht geeignet, bei allen beteiligten Stellen einen korrespondierenden, auf richtigen Daten beruhenden Datenbestand sicherzustellen. Um zu vermeiden, dass die mitteilende Stelle, die auskunftsberechtigten Stellen und die Registerbehörde mit unterschiedlichen Datenbeständen operieren, sollte der vorgesehene letzte Halbsatz in § 20 Abs. l Satz 5 BZRG-E „…, sofern es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handelt“ gestrichen werden. Die Rechtssicherheit erfordert, dass die mitteilende Stelle sowie die Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, von der Registerbehörde, die eine unrichtige Eintragung berichtigt hat, unterrichtet werden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 20 Abs. 2 Satz 3 – neu – BZRG)

   In Artikel l Nr. 6 § 20 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

   „Absatz l Satz 5 gilt entsprechend.“

   Begründung

   Die Sperrung von Eintragungen in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz l berücksichtigt die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Diese können auch durch die in der Vergangenheit erfolgten Auskünfte beeinträchtigt sein bzw. werden. Daher ist es sachgerecht, in Anlehnung an § 489 Abs. 8 StPO nachträglich den Stellen, die die Eintragung veranlasst haben, sowie den Auskunftsempfängem von der Sperrung Kenntnis zu geben.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 20 Abs. 3 Satz l BZRG)

   In Artikel l Nr. 6 § 20 Abs. 3 sind in Satz l die Wörter „einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen oder einer der in § 41 Abs. l Nr. 3“ durch die Wörter „den in § 41 Abs. l“ zu ersetzen.

   Begründung

   Die in dem Entwurf vorgesehene Ausnahme von der Auskunftssperre greift zu kurz.

   Daten, deren Richtigkeit bestritten oder zweifelhaft ist, sind nicht nur für die Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren gegen den Betroffenen oder Verfassungsschutzbehörden von Bedeutung, sondern für alle Stellen, die nach § 41 Abs. l zu den dort aufgeführten Zwecken unbeschränkt Auskunft erhalten. Dazu zählen beispielsweise die Finanzbehörden, die in Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die Kenntnis der mit

einem Sperrvermerk versehenen Eintragungen angewiesen sind, die Strafverfolgungsbehörden in Bußgeldverfahren, die Staatsanwaltschaften und Jugendrichter in Gnadenverfahren und die Justizvollzugsanstalten zur Überprüfung der im Strafvollzug tätigen Personen. Auch zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen kann eine Weitergabe der Daten Bedeutung entfalten. Für die Verwaltungsbehörden sind die gesperrten Daten im Zusammenhang mit der Erteilung waffen- oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse wichtig.

Eine Auskunftsversagung gegenüber diesen Stellen würde einen Wertungswiderspruch zu der Regelung des § 41 Abs. l darstellen, in der das besondere Interesse der dort genannten Behörden an einer unbeschränkten Auskunft zu den aufgeführten Zwecken anerkannt wird. Sie könnte im Einzelfall erhebliche Verfahrensverzögerungen und -behinderungen zur Folge haben. Die unbeeinträchtigte Erfüllung der in § 41 Abs. l hervorgehobenen, wichtigen staatlichen Aufgaben hat größeres Gewicht als die Nachteile, die der Betroffene durch eine Weitergabe möglicherweise unrichtiger Daten erleiden kann. Den Belangen des Betroffenen wird dadurch Rechnung getragen, dass die auskunftsberechtigten Behörden auf den Sperrvermerk hinzuweisen sind und die Daten gegebenenfalls in dem betreffenden Verfahren auf ihre Richtigkeit überprüfen können. Dadurch wird in ausreichender Weise sichergestellt, dass keine Verwertung unrichtiger Daten erfolgt.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b**
(§ 24 Abs. 3 Satz l BZRG)

In Artikel l Nr. 10 Buchstabe b § 24 Abs. 3 ist in Satz l das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ und das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die vorgesehenen Fristen zur Entfernung von Eintragungen nach § 11 BZRG sind für die Belange der Praxis zu kurz bemessen. Für die auskunftsersuchenden Stellen, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, sind die Mitteilungen über das Vorliegen von Schuldunfähigkeitsvermerken qualitativ von anderer Bedeutung als die Auskünfte über etwaige Vorstrafen. Während durch Tilgungsfristen und Verwertungsverbote die Resozialisierung von Straftätem erleichtert werden soll, ist bei Einträgen nach § 11 BZRG zu berücksichtigen, dass hier der Schutz der öffentlichen Sicherheit im Vordergrund steht. Die Kenntnis über die Einstellung früherer Verfahren wegen Schuldunfähigkeit ist erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung über eine Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB treffen zu können. Die vorgesehene Frist wird diesem Zweck nicht im ausreichenden Maße gerecht.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b**
(§ 24 Abs. 3 Satz 2 – neu – BZRG)

In Artikel l Nr. 10 Buchstabe b § 24 Abs. 3 ist nach Satz l folgender Satz einzufügen:

„Bei Vergehen gemäß §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuches beträgt die Frist 20 Jahre.“

B e g r ü n d u n g

Die Entfernensfrist für die bedeutenden Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 und 182 StGB sollte in Angleichung an die entsprechende Tilgungsfrist gemäß § 46 Abs. l Nr. 3 BZRG ebenfalls auf 20 Jahre festgesetzt werden.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 25 Abs. l BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff „Rehabilitation“ durch den Begriff „Rehabilitierung“ ersetzt werden muss.

B e g r ü n d u n g

Die Rechtsordnung unterscheidet zwischen den beiden Begriffen:

- Der Begriff „Rehabilitation“ wird insbesondere im Sozialrecht verwendet (vgl. etwa das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation; §§ 9 ff. SGB VI). Er bezeichnet die Wiederherstellung der Lebenstüchtigkeit eines Menschen nach einer schweren Erkrankung.
- Der Begriff „Rehabilitierung“ hingegen wird in der neueren Gesetzessprache verwendet, wenn die Beseitigung eines ehrenrührigen Vorwurfs (Wiederherstellung des guten Rufs) gemeint ist. Dies zeigt sich auch in den Gesetzesbezeichnungen z. B. des StrRehaG oder des VwRehaG; diese Gesetze sind als Teile des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes ergangen.

In § 25 ist offensichtlich nicht die gesundheitliche, sondern die Wiederherstellung im rechtlichen Sinn gemeint.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 27 BZRG)

In Artikel l Nr. 13 sind in § 27 die Wörter „und der Aufenthaltsort des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anfrage unbekannt ist“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es ist erforderlich, dass ein Suchvermerk aufgrund einer Ausschreibung zur Feststellung des Aufenthalts einer Person auch gespeichert werden kann, wenn der Aufenthaltsort des Betroffenen grundsätzlich bekannt ist.

Diese Klarstellung ist erforderlich, um insbesondere eine Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht sicherzustellen. Nach § 463a Abs. 2 Satz l StPO kann die Aufsichtsstelle anordnen, dass der Verurteilte zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. Dem unter Führungsaufsicht stehenden Probanden können gemäß § 68b Abs. l StGB z. B. die Weisungen erteilt werden, seinen Wohnsitz nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen oder sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten könnten. Für die Überwachung dieser Weisungen muss die Möglichkeit erhalten bleiben, Suchvermerke anzubringen.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 BZRG)

    In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb § 32 Abs. 3 ist in Nummer 4 der Halbsatz „, sofern unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind“ zu streichen.

    Begründung

    Es ist sachgerecht, in ein Führungszeugnis für Behörden abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, also insbesondere Alias-Namen, unabhängig davon aufzunehmen, ob unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind. Die Kenntnis von der Tatsache der Verwendung von Alias-Personalien ist regelmäßig für die ordnungsgemäße Erledigung hoheitlicher Aufgaben durch die zuständigen Behörden von erheblicher Bedeutung. Demgegenüber besteht kein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verurteilten, dass die Verwendung von Alias-Personalien den zuständigen Behörden nicht bekannt wird.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 19** (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d1 – neu – BZRG), Nr. 24 (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG)

    Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

    a) In Nummer 19 § 41 Abs. 1 Satz 1 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

       ‚d1) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Jagdscheinen“ die Wörter „, für Erlaubnisse zum Halten gefährlicher Hunde“ eingefügt.‘

    b) Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

       ‚24. § 52 wird wie folgt geändert:

       a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jagdscheins“ die Wörter „, einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes“ eingefügt.

       b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „übermittelt und“ gestrichen.‘

    Begründung

    Anlässlich der gehäuften Fälle von Angriffen von Kampfhunden auf Menschen in jüngster Zeit sind die Länder verstärkt gefordert, für einen effektiveren Schutz der Menschen vor gefährlichen Hunden zu sorgen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Zuverlässigkeitsprüfung von Hundehaltern geboten und wird von vielen Ländern erwogen oder bereits praktiziert. In der Praxis scheitert eine umfassende und zuverlässige Auskunft über Personen, hier Hundehalter, an der Ausgestaltung des Bundeszentralregistergesetzes in der derzeitigen Fassung, da örtliche Ordnungsbehörden nach § 41 BZRG keine unbeschränkte Auskunft, sondern nur eine beschränkte Auskunft gemäß § 32 BZRG erhalten.

    Diese Einschränkungen ergeben sich insbesondere daraus, dass nach § 32 Abs. 2 BZRG eine Vielzahl von Eintragungen nicht aufgenommen und nach Ablauf von bestimmten Fristen bestimmte Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis eingetragen werden. Darüber hinaus unterliegen alle Eintragungen mit Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Tilgung und werden nach bestimmten Tilgungsfristen aus dem Register entfernt.

    Die entsprechenden Ergänzungen von § 41 Abs. 1 Nr. 9 und § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG würden dem Umstand Rechnung tragen, dass Kampfhunde so gefährlich wie Waffen sind.

    Der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Angriffen von Kampfhunden mit Verletzungs- oder Todesfolge muss höher stehen als Erleichterungen der Resozialisierung und der Datenschutz.

    Der Änderungsantrag entspricht inhaltlich der Entschließung des Bundesrates zum Schutz vor Kampfhunden vom 29. September 2000, Bundesratsdrucksache 417/00 (Beschluss).

16. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 42a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 – neu – BZRG)

    In Artikel 1 Nr. 21 § 42a Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

    a) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

    b) In Nummer 3 ist der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.

    c) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

       „4. die Landesjustizverwaltung, in deren Geschäftsbereich die Daten erhoben wurden, zustimmt.“

    Begründung

    Die im Bundeszentralregister gespeicherten Daten werden weit überwiegend von den Staatsanwaltschaften und Gerichten der Länder erhoben. Nach § 478 StPO obliegt diesen Landesbehörden vor der Weiterleitung der Daten an das Bundeszentralregister auch die Entscheidung über eine Auskunftserteilung zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO. Es erscheint ungereimt, dass nach der Mitteilung der Daten an das Bundeszentralregister, durch die die personenbezogenen Daten nicht an Sensibilität einbüßen, nunmehr ohne Beteiligung der Länder allein die Registerbehörde entscheiden können soll, ob die Daten für Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden. Zwar wäre es aufgrund des damit verbundenen Aufwands zumeist nicht praktikabel, in die Entscheidung über die Übermittlung von Registerdaten sämtliche betroffenen Staatsanwaltschaften und Gerichte einzubinden. Dem jeweiligen Land sollte die Dispositionsbefugnis über „eigene“ Daten aber insoweit vorbehalten bleiben, als die Nutzung der Daten für wissenschaftliche Zwecke die Zustimmung der betroffenen Landesjustizverwaltung voraussetzt. Die Aufgabe der Registerbehörde, die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Datenübermittlung zu prüfen, bliebe hiervon unberührt.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 42a BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der Nutzung des Bundeszentralregisters für die wissenschaftliche Forschung auch die Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (§§ 492 ff. StPO) für wissenschaftliche Zwecke ermöglicht werden sollte.

Begründung

Das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister enthält – ähnlich wie das Bundeszentralregister – Daten, die für die Forschung hilfreich sein können.

Wie beim Bundeszentralregister gilt auch für das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, dass die Nutzung von ohnehin bestehenden Dateien für Forschungszwecke den Vorteil hat, dass sie aufwändige Erhebungen in den Akten entbehrlich machen kann. Manche Auswertungen, die sonst wegen eines unvertretbaren Aufwandes für die Praxis gar nicht durchgeführt werden könnten, werden überhaupt erst durch Auskünfte aus Dateien für wissenschaftliche Zwecke ermöglicht.

Insoweit sind derzeit Auskünfte für Forschungszwecke nicht nur aus dem Bundeszentralregister (vgl. § 42 Abs. 2 BZRG bzw. § 42a BZRG-E), sondern auch aus Dateien der Gerichte und Staatsanwaltschaften möglich (vgl. § 487 Abs. 4 StPO). Demgegenüber sieht das geltende Recht wohl keine Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für Forschungszwecke vor. Forschungseinrichtungen sind nicht in den Kreis der zur Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Berechtigten aufgenommen worden (§ 492 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StPO). Ob aus § 494 Abs. 3 i. V. m. § 489 Abs. 7 Satz l Nr. 2 StPO, wonach im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Daten nicht zu löschen (sondern lediglich zu sperren) sind, wenn sie für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden, die Zulässigkeit der Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für die Forschung geschlossen werden kann, erscheint zweifelhaft.

Bei der Ausgestaltung einer Regelung zur Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für Forschungszwecke müssen insbesondere Länderinteressen sowie das Interesse, dass die Effektivität der Strafverfolgung nicht leiden darf, berücksichtigt werden.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 42b Satz 2 – neu – BZRG)

In Artikel l Nr. 21 § 42b ist nach Satz l folgender Satz einzufügen:

„Den obersten Bundes- und Landesbehörden sind Auskünfte in anonymisierter Form stets zu erteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

Begründung

Nach § 41 Abs. l Nr. 2 BZRG steht den obersten Bundes- und Landesbehörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu. Es sind keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich, dieses umfassende Auskunftsrecht bei Auskünften in anonymisierter Form zu beschränken. Insbesondere sind bei derartigen Auskünften in anonymisierter Form keine datenschutzrechtlichen Belange erkennbar, die für eine Einschränkung des Auskunftsrechts sprechen könnten.

Die vorgesehene Regelung in Satz l greift im Übrigen zu kurz. Die Notwendigkeit der Einholung von Auskünften kann sich bei obersten Bundes- und Landesbehörden nicht nur bei der Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergeben, sondern z. B. auch bei parlamentarischen Anfragen. Insbesondere in diesem Fall muss die Möglichkeit gegeben sein, zur Beantwortung dieser Anfragen Registerauskünfte in anonymisierter Form zu erholen.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 42c Abs. 2 Satz l BZRG)

In Artikel l Nr. 21 § 42c Abs. 2 ist in Satz l vor dem Punkt folgender Halbsatz einzufügen:

„, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“

Begründung

Die Zweckbindung bezüglich der Verwendung der Protokolldaten in § 42c Abs. 2 Satz l BZRG-E ist zu eng. Sie sollte an die Regelung in § 11 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 BKAG angepasst werden.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 44a BZRG)

Artikel l Nr. 22 § 44a ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist das Wort „Teilweise“ zu streichen.

b) In Absatz l ist das Wort „darlegt“ durch das Wort „mitteilt“ zu ersetzen.

c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz l ist wie folgt zu ändern:

aaa) Das Wort „kann“ ist durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

bbb) Die Wörter „das Zeugenschutzinteresse das Auskunftsinteresse überwiegt“ sind durch die Wörter „entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen“ zu ersetzen.

bb) In Satz 2 ist vor dem Punkt folgender Halbsatz einzufügen:

„; die Beurteilung der Zeugenschutzstelle, dass die Versagung der Auskunft für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, ist für die Registerbehörde bindend“.

d) In Absatz 3 Satz 3 sind nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder zu sonst von der Zeugenschutzstelle bestimmten Daten“ einzufügen.

e) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die §§ 161, 161a der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

Begründung

Die Zielsetzung des Entwurfs, für das Bundeszentralregister sowie das Gewerbezentralregister (vgl. Artikel 3 Nr. 2) eine Versagung der Auskünfte zu Zwecken des Zeugenschutzes zu ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Gesehen werden muss allerdings, dass sich die Problematik nicht nur beim Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister, sondern generell stellt. Dementsprechend sieht der Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Bundesratsdrucksache 458/98 (Beschluss)) eine generelle Regelung der Problematik vor. § 44a BZRG-E weicht teilweise von den dabei getroffenen Wertungen ab.

Auf der Grundlage von Bundesratsdrucksache 458/98 (Beschluss) hat mittlerweile eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeugenschutz“ den Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (E-ZSHG) erarbeitet, der gleichfalls eine generelle Regelung vorsieht. Die Arbeitsgruppe tagte unter Federführung des Bundesministeriums des Innern. An der Arbeitsgruppe beteiligt waren neben dem Bundesministerium der Justiz verschiedene Landesjustiz- und -innenverwaltungen.

Wenn man die Versagung von Auskünften aus Registern zu Zwecken des Zeugenschutzes nicht generell regeln will – ob dies kurzfristig realisierbar ist, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden – erscheint es zumindest erforderlich, § 44a BZRG-E in der Sache an die im E-ZSHG vorgesehenen Wertungen anzugleichen. Überwiegend hierzu dienen die vorgeschlagenen Änderungen, zu denen im Einzelnen Folgendes zu bemerken ist:

a) Ein Vorentwurf des 4. BZRGÄndG sah in der Überschrift und in Absatz 2 von § 44a BZRG-E vor, dass die Auskünfte „teilweise“ versagt werden können. Demgegenüber ist im Entwurf der Bundesregierung in § 44a Abs. 2 Satz l BZRG-E das Wort „teilweise“ – zu Recht – nicht mehr enthalten. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte das Wort „Teilweise“ auch in der Überschrift entfallen.

b) Die in Absatz l vorgesehene Sperre dient lediglich dazu, die Möglichkeit zu erhalten, dass im Interesse des Zeugenschutzes über die Erteilung einer Auskunft individuell entschieden werden kann. Es sollte daher klargestellt werden, dass für die Auslösung einer derartigen Sperre eine Mitteilung der Zeugenschutzstelle ausreicht. Das Wort „darlegt“ könnte demgegenüber zu Auslegungsschwierigkeiten dahin gehend führen, dass der Registerbehörde vor der Sperre eine Prüfung auferlegt sein könnte, ob die Darlegung der Zeugenschutzstelle ausreichend konkretisiert ist.

c) Wie § 4 Abs. 2 Satz 2 E-ZSHG sollte Absatz 2 Satz l nicht nur als Kann-Vorschrift, sondern als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Dabei sollte auch die Abwägungsklausel ebenso wie in § 4 Abs. 2 Satz 2 E-ZSHG gefasst werden. Im Übrigen sollte (wie in § 4 Abs. 2 Satz 3 E-ZSHG vorgesehen) die Beurteilung der Zeugenschutzdienststelle, dass eine Maßnahme wie die Versagung der Auskunft für den Zeugenschutz erforderlich ist, allein von der Zeugenschutzdienststelle verantwortet werden. Der Registerbehörde werden zur Beurteilung dieser Frage regelmäßig nicht die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen bekannt sein.

d) Absatz 3 Satz 3 BZRG-E sollte an § 4 Abs. 6 E-ZSHG angepasst werden.

e) Der neue Absatz 4 entspricht dem § 4 Abs. 5 E-ZSHG. Der Hinweis macht deutlich, dass die Einschränkungen im Verhältnis zur sachleitenden Staatsanwaltschaft nicht gelten.

Redaktionell sollte ferner im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob im Gesetzestext von „Zeugenschutzdienststelle“ die Rede sein sollte, um eine sprachliche Angleichung an die Legaldefinition in § 2 Abs. l Satz l E-ZSEG zu erreichen.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 24** (§ 52 Abs. l Nr. 2 BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es erforderlich ist, in § 52 Abs. l Nr. 2 BZRG klarzustellen, dass auch die Fälle der Einholung von Prognosegutachten im Rahmen des § 454 Abs. 2 StPO unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Begründung

Zwar dürften auch die Fälle der Einholung von Prognosegutachten im Rahmen des § 454 Abs. 2 StPO unter die Ausnahmeregelung des § 52 Abs. l Nr. 2 BZRG fallen. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist jedoch nicht völlig eindeutig. Anderslautende gerichtliche Entscheidungen sind daher nicht auszuschließen.

Da die früheren Taten für die Erstellung von Prognosegutachten gemäß § 454 Abs. 2, § 463 Abs. 3 StPO größte Bedeutung haben, sollte geprüft werden, ob eine Klarstellung erforderlich ist.

22. **Zu Artikel 1a – neu –** (Änderung der StPO)

Nach Artikel l ist folgender Artikel la einzufügen:

‚Artikel 1a
Änderung der Strafprozessordmmg

Dem § 474 Abs. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. l können auch öffentlichen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.“ ‘

Begründung

Im Rahmen der Umsetzung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) ist folgender Wertungswiderspruch deutlich geworden: Es gibt Fälle, in denen Privatpersonen nach § 475 StPO Auskunft erteilt werden kann, nicht aber

öffentlichen Stellen. Zu denken ist etwa an den Fall, dass das Bundesministerium der Justiz sich über ein in einem Land geführtes Strafverfahren informieren möchte, um in die Lage versetzt zu werden, einen Bundestagsabgeordneten zu unterrichten. Es besteht kein Zweifel daran, dass das Bundesministerium der Justiz ein berechtigtes Interesse daran hat, Anfragen aus dem parlamentarischen Raum fundiert nachkommen zu können. Wäre das Bundesministerium der Justiz eine private Stelle, könnte es deshalb nach § 475 Abs. 4 StPO entsprechende Auskünfte über Strafverfahren erhalten. Demgegenüber steht im genannten Beispielsfall die zu enge Regelung des § 474 Abs. 2 StPO einer Auskunft an das Bundesministerium der Justiz aus dem Strafverfahren entgegen.

Dieser Wertungswiderspruch wird durch die vorgeschlagene Regelung beseitigt, die sicherstellt, dass immer dann, wenn eine Auskunft an eine private Stelle möglich wäre, auch einer öffentlichen Stelle Auskunft erteilt werden kann. Dabei ist der neue § 474 Abs. 2 Satz 3 in enger Anlehnung an § 475 Abs. 4 StPO formuliert.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 – § 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 – § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BZRG)

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag, die Doppelspeicherung abzuschaffen, fest.

Eine Doppelspeicherung der im bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BZRG genannten Daten führt zwar zu Verfahrenserleichterungen bei Registeranfragen. Dieser Aspekt muss jedoch hinter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zurücktreten.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a – § 11 Abs. 1 Satz 1 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für die nach den §§ 25 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 49 Abs. 1 BZRG zu treffenden Entscheidungen des Generalbundesanwalts ist die Anhörung eines in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen seit langem vorgeschrieben. Probleme bei der Auswahl der Sachverständigen sind bisher nicht bekannt geworden. Da die Betroffenen durch die Eintragung eines Schuldunfähigkeitsvermerks im Zentralregister erheblich nachteilig betroffen sein können, sollten künftig derartige Eintragungen nur noch dann vorgesehen werden, wenn die Entscheidung aufgrund eines Gutachtens eines in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen ergangen ist.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a – § 11 Abs. 1 Satz 1 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eintragungen nach § 11 BZRG können angesichts des medizinischen Fortschritts bei der Behandlung von psychischen Krankheiten schon nach kurzer Zeit jeden Informationswert verloren haben. Das Gutachten eines Sachverständigen kann deshalb nicht beliebig lange Gültigkeit für den gegenwärtigen psychischen Zustand des Betroffenen haben. Nach Meinung der Bundesregierung stellt bereits der vorgeschlagene Zeitraum von drei Jahren das Maximum des Vertretbaren dar.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a – § 11 Abs. 1 Satz 3 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Zentralregister ist kein Register, in dem schuldunfähige Personen erfasst werden sollen. Zentrale Aufgabe ist es vielmehr, strafgerichtliche Verurteilungen zu registrieren. Nur in diesem Zusammenhang sollen auch diejenigen Personen erfasst werden, die vermutlich eine Straftat begangen haben, aber – weil sie zum Zeitpunkt der Tat schuldunfähig waren – nicht verurteilt bzw. ihre Verfahren vor Anklageerhebung eingestellt wurden. Angesichts der hohen Belastung, die eine Eintragung im Zentralregister für den Betroffenen darstellt, sollte jedenfalls vermieden werden, dass u. U. Personen in das Zentralregister eingetragen werden, die – ob schuldfähig oder nicht – keine Straftat begangen haben. Der Vorschlag der Bundesregierung versucht diesen Umstand dadurch zu vermeiden, dass künftig Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft nur noch eingetragen werden können, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geboten hätten.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 6 – § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG und Artikel 3 Nr. 01 – neu – Änderung der Gewerbeordnung)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 20 BZRG begründet eine Verpflichtung zur Mitteilung der in den §§ 4 bis 19 BZRG näher bezeichneten Informationen gegenüber der Registerbehörde. Näheres ist in § 1 der 1. BZRVwV geregelt. Da Staatsanwaltschaften unzweifelhaft Behörden sind, erscheint eine Änderung der Vorschrift im Sinne des Vorschlags des Bundesrates nicht geboten. Dies gilt auch für § 153a Abs. 1 Satz der Gewerbeordnung. Die Bundesregierung sieht auch keinen Anlass im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei anderen Regelungen eine entsprechende Klarstellung geboten sein könnte.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 6 – § 20 Abs. 1 Satz 5 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die Neufassung soll der auch vom Bundesrat für erforderlich erachtete korrespondierende, auf richtigen Daten beruhende Datenbestand sichergestellt werden. Um dies zu erreichen, normiert § 20 umfassende Berichtigungs- und Unterrichtungspflichten. Lediglich zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes soll eine Berichtigungspflicht bei „offenbaren Unrichtigkeiten“ (z. B. Geburtsort: Karl-Marx-Stadt, heute: Chemnitz) entfallen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 6 – § 20 Abs. 2 Satz 3 – neu – BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach § 20 Abs. 2 des Entwurfs ist ein Datensatz im Zentralregister zu sperren, wenn der Betroffene schlüssig darlegt, dass eine Eintragung unrichtig ist. Zu diesem Zeitpunkt ist unklar, ob der Datensatz unrichtig ist oder nicht; insoweit unterscheidet sich die Situation von den Regelungen des

Absatzes 1. Die Registerbehörde wird schnellstmöglich eine Klärung herbeiführen. Wird die Richtigkeit der Eintragung bestätigt, ist eine Unterrichtung anderer Behörden nicht erforderlich. Wird die Unrichtigkeit der Eintragung offenbar, gilt Absatz 1: die Registerbehörde unterrichtet alle Stellen, denen eine unrichtige Auskunft übermittelt wurde. Für die Übergangszeit sollte es bei der vorgesehenen Regelung bleiben, um der Registerbehörde unnötigen Arbeitsaufwand zu ersparen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 6 – § 20 Abs. 3 Satz 1 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei einem nach § 20 Abs. 2 des Entwurfs gesperrten Datensatz ist offen, ob die Eintragung richtig ist oder nicht. Eine Auskunft, die über die bloße Mitteilung des Sperrvermerks hinausgeht, kann zum Schutz der Betroffenen deshalb nicht bei allen in § 41 Abs. 1 genannten Behörden in Betracht kommen. Der Entwurf beschränkt dies deshalb auf Strafgerichte und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen die Betroffenen und die in § 41 Abs. 1 Nr. 3 genannten Behörden. Für die übrigen Behörden ist es hinnehmbar, den Ausgang der Prüfung der Registerbehörde abzuwarten. Bei den vom Bundesrat genannten Behörden, die für die Erteilung von waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen zuständig sind, wird dies offenkundig: entsprechende Anträge, die in der Regel vom Betroffenen selbst gestellt wurden, können ohnehin erst abschließend entschieden werden, wenn feststeht, ob der Betroffene strafrechtlich belastet ist oder nicht.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b – § 24 Abs. 3 Satz 1 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch wenn die Einstellung des Verfahrens für die Beschuldigten zunächst vorteilhaft erscheint, weil das Ermittlungsverfahren damit für sie ohne strafrechtliche Sanktionen abgeschlossen wurde, entstehen für sie doch erhebliche Nachteile, die sie u. U. härter treffen als eine geringfügige Verurteilung:

Eine Verurteilung, die 90 Tagessätze bzw. eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht überschreitet, erscheint gar nicht in einem Führungszeugnis, wenn keine weitere Strafe im Register eingetragen ist (§ 32 Abs. 2 Nr. 5). Die Tilgung erfolgt in diesen Fällen bereits nach fünf Jahren, § 46 Abs. 1 Nr. 1 a und b.

Bei der Neubestimmung der Fristen für eine Entfernung der Eintragungen nach § 11 kann dies nicht unberücksichtigt bleiben. Da die Eintragungen die Betroffenen künftig möglichst nicht mehr und nicht länger belasten sollen, als bei vergleichbaren Verurteilungen, lag es nahe, die Fristen den Tilgungsfristen des § 46 anzugleichen. Vom Sonderfall der Sexualstraftaten abgesehen, sind dort Fristen von fünf, zehn und fünfzehn Jahren, je nach Strafmaß vorgesehen. Die Fristen für die Entfernung von Eintragungen nach § 11 sind den längsten Fristen für die Tilgung angelehnt; in Ermangelung eines Strafausspruchs wurde nach Vergehen und Verbrechen unterscheiden. Dies wird nach wie vor als sachgerecht angesehen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b – § 24 Abs. 3 Satz 2 – neu – BZRG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 11 – § 25 Abs. 1 BZRG)

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag an, in § 25 den Begriff „Rehabilitation“ durch den Begriff „Rehabilitierung“ zu ersetzen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 13 – § 27 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für die Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht ist das Instrument des Suchvermerks im Zentralregister nicht geeignet, da dort neue Erkenntnisse nur anfallen, wenn neue Eintragungen erfolgen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – § 32 Abs. 3 Nr. 4 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung soll verhindern, dass – ohne dass hierfür ein sachlicher Grund besteht – Namensänderungen, insbesondere unter Durchbrechung des Offenbarungsverbots nach § 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes und des Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 Abs. 1 BGB, in Auskünfte aufgenommen werden (s. Nr. 7 – § 20a Abs. 1). Hiervon zu unterscheiden sind Alias-Namen. Diese werden dem Bundeszentralregister in der Regel nur in Zusammenhang mit einer Verurteilung bekannt und werden deshalb auch in Auskünfte aufgenommen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 19 – § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d1 – neu – BZRG, Nr. 24 – § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzgeber hat bereits beim Erlass des Gesetzes bei der Auswahl der (unbeschränkt) auskunftsberechtigten Stellen sowie der Benennung der Zweckbestimmungen, die eine Auskunft aus dem Zentralregister rechtfertigen, eine Abwägung zwischen dem Interesse der Betroffenen an ihrer Eingliederung in Gesellschaft und Beruf und dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz vor der Begehung weiterer Straftaten vorgenommen. Dieses öffentliche Interesse erfordert nur auf bestimmten, besonders bedeutsamen Gebieten die vollständige Kenntnis des kriminellen Vorlebens von Straffälligen. Angesichts des im BZRG zum Ausdruck gekommenen Resozialisierungsgedankens ist ein strenger Maßstab an eine Ausweitung des Auskunftsrechts zu legen. Soweit es nicht um die Verfolgung von Straftaten geht, haben daher nur wenige Behörden ein unbeschränktes Auskunftsrecht.

Die vom Bundesrat aufgeführte Parallele zum unbeschränkten Auskunftsrecht der für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG) überzeugt nicht: Waffen im technischen Sinne sind von ihrem Bestimmungszweck her auf die Zufügung von Verletzungen bzw. Schäden ausgerichtet. Hunden wohnt dagegen „lediglich“ ein gewisses Gefahrenpotenzial inne, das eher vergleichbar

(wenn auch weniger bedeutsam) mit dem Gefahrenpotenzial von Kraft- oder Luftfahrzeugen ist. Nicht einmal insoweit besteht jedoch ein unbeschränktes Auskunftsrecht der hierzuständigen Zulassungsbehörden.

Darüber hinaus würde sich ein unbeschränktes Auskunftsrecht in den einzelnen Bundesländern völlig unterschiedlich auswirken. Während z. B. Thüringen nicht von einer pauschalen Gefährlichkeit einzelner Rassen ausgeht, sondern den „gefährlichen Hund“ rasseneutral per Definition bestimmt und Rheinland-Pfalz für die Halter von drei Hunderassen eine Zuverlässigkeitsprüfung vorsieht, werden in NRW die Halter von 42 Hunderassen sowie aller Hunde mit einer Schulterhöhe von mehr als 40 cm oder einem Gewicht von mehr als 20 Kilogramm von der Zuverlässigkeitsprüfung erfasst. Es wäre ein schwer erträglicher Zustand, wenn selbst hinsichtlich des Halters eines Pudels ein unbeschränktes Auskunftsrecht der Erlaubnisbehörde und in Abhängigkeit zum jeweiligen Wohnort des Betroffenen bestünde, nicht dagegen hinsichtlich der ebenfalls großen Gruppe von Kfz-Haltern oder etwa eines Flugzeugführers, der täglich Hunderte von Menschen durch die Luft befördert.

Die darüber hinaus gestellte, noch weitergehende Forderung nach einer Ausnahme vom Verwertungsverbot des § 51 BZRG erscheint unverhältnismäßig. Die vorgenannte Personengruppe würde in ihrer Gesamtheit schlechter gestellt als jeder rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter, dem nach Tilgung einer einschlägigen Vorstrafe diese selbst in einem erneuten Strafverfahren wegen eines Sexualdelikts nicht mehr vorgehalten werden darf.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 21 – § 42a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 – neu – BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Dispositionsbefugnis über den Datenbestand des Zentralregisters muss bei der Registerbehörde liegen. Nur sie kann angesichts des konkreten Forschungszwecks eine sachgerechte Entscheidung treffen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Daten des Zentralregisters überwiegend für Forschungszwecke benötigt werden, die sich nicht auf einzelne Bundesländer beziehen. Die Einholung der Zustimmung aller Landesjustizverwaltungen erscheint weder sachgerecht noch praktikabel.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 21 – § 42a BZRG)

Die Bundesregierung wird die Bitte des Bundesrates, eine Nutzung des Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) für wissenschaftliche Zwecke zu ermöglichen, prüfen. Sie weist allerdings schon jetzt darauf hin, dass die konkrete Umsetzung einer solchen Möglichkeit, zumal sich das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister derzeit noch in der Aufbauphase befindet, zahlreiche Detailprobleme, insbesondere datenschutzrechtlicher und praktischer Art, aufwerfen wird, die bei der Ausgestaltung einer entsprechenden Zugangsregelung zu berücksichtigen und zu klären wären. Aus diesem Grund erscheint es im Interesse einer zügigen parlamentarischen Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht angezeigt, ihn mit der komplexen Materie einer Erörterung von Forschungsregelungen bezüglich des Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters zu verbinden.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 21 – § 42b Satz 2 – neu – BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch den Entwurf wird die bisherige Möglichkeit, für Forschungszwecke aus dem Register unbeschränkt Auskunft erteilen zu können, erweitert. Öffentlichen Stellen soll es künftig möglich sein, derartige Auskünfte für wissenschaftliche Forschungszwecke (§ 42a Abs. 1 Satz 1) und für die Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften (§ 42b) zu erhalten. Da daneben für oberste Bundes- und Landesbehörden weiterhin die Möglichkeit besteht, im Einzelfall eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 zu erhalten, dürften genügend Informationsmöglichkeiten zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen bestehen.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 21 – § 42c Abs. 2 Satz 1 BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus Datenschutzgründen sollen die Protokolldaten nur für die im Entwurf bezeichneten Zwecke verwertet werden dürfen. Es ist nicht erkennbar, bei welcher Fallgestaltung die Verwendung dieser Daten für die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat hilfreich sein könnten. Im Übrigen lässt der Vorschlag offen, an wen und unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Auskunft übermittelt werden darf.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 22 – § 44a BZRG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 24 – § 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG)

Gemäß § 454 Abs. 2 StPO wird ein Prognosegutachten im Rahmen der Prüfung, ob die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen oder zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren ausgesetzt werden soll, eingeholt. Da in beiden Fällen die Vollstreckung der Strafe noch nicht erledigt ist, kann wegen der Regelung des § 47 Abs. 2 und 3 BZRG eine Tilgung (auch früherer Verurteilungen) und damit auch ein Verwertungsverbot nach § 51 BZRG noch nicht eingetreten sein (Ausnahme: es handelt sich um Verurteilungen, die bereits vor der letzten Verurteilung getilgt waren und deshalb auch bei der Urteilsfindung schon nicht mehr berücksichtigt werden konnten). Prognosegutachten fallen deshalb nicht unter die Ausnahmeregelung von § 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG; eine klarstellende Regelung ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 22 (Artikel 1a – neu – Änderung der StPO)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Regelung jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht für angezeigt.

Gegenwärtig befasst sich eine Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen, in deren Beratungen auch das Bundesministerium der Justiz eingebunden ist, mit den Fragestellungen, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung des Strafverfahrensänderungsgesetzes ergeben. Die Bundesregierung wird im Rahmen dieser Beratungen prüfen, ob und inwieweit gesetzgeberischer Handlungs- oder Änderungsbedarf besteht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333